

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/12254, 16/12674 –

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Frank Schäffler, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/12525 –

Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur der Unternehmensteuerreform

A. Problem

A. Problem

Die Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung sind nach dem geltenden Steuerrecht nur in eingeschränktem Umfang steuerlich abziehbar. Das Bundesverfassungsgericht hat sich zum Sonderausgabenabzug mit Beschluss vom 13. Februar 2008 geäußert und festgestellt, dass der steuerliche Abzug von Beiträgen zu einer privaten Krankheitskostenversicherung und einer privaten Pflegepflichtversicherung in einem Umfang zu gewähren sei, der eine sozialhilfegleiche Kranken- und Pflegeversorgung sicherstelle. Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2010 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen.

Darüber hinaus hat die Finanzmarktkrise seit Sommer 2007 zunächst die Geld- und Kapitalmärkte beeinträchtigt und sich im Laufe des Jahres 2008 zu einer globalen Wirtschaftskrise mit einer erheblichen Störung der wirtschaftlichen

Entwicklung verschärft. Der Bundesrat hat sich vor diesem Hintergrund für Modifikationen an Regelungen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 ausgesprochen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird angestrebt, künftig diejenigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich zu berücksichtigen, mit denen ein Leistungsniveau abgesichert wird, das im Wesentlichen der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegepflichtversicherung entspricht. Gesetzlich und privat Kranken- und Pflegepflichtversicherte, ihre Ehepartner sowie ihre mitversicherten Kinder sollen weitgehend steuerlich gleichbehandelt werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt darüber hinaus insbesondere folgende Änderungen des Gesetzentwurfes:

- Einführung eines einheitlichen Abzugsvolumens für Vorsorgeaufwendungen von 1 900 Euro/2 800 Euro pro Jahr und Verzicht auf eine zusätzliche Günstigerprüfung
- Fortführung einer arbeitslohnabhängigen Mindestvorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren und Berücksichtigung von steuerfreien Arbeitgeberzuschüssen zur privaten Krankenversicherung beim Sonderausgabenabzug und im Lohnsteuerabzugsverfahren
- Aufnahme des Freiwilligendienstes aller Generationen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs
- Anhebung der Einkünfte- und Bezügegenze im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz für die Berücksichtigung volljähriger Kinder im Rahmen des Familienleistungsausgleichs sowie des Höchstbetrages nach § 33a Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz
- Speicherung der Versicherungsbeiträge für privat versicherte Arbeitnehmer beim Lohnsteuerabzug nur nach Antrag des Arbeitnehmers
- Ausweitung der zusätzlichen Leistung auf Empfänger des Kinderzuschlags und der Grundsicherung bei Erwerbsminderung sowie auf Schüler der Klassenstufen 11 bis 13 und Teile der beruflichen Schulen bei Empfängern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe
- Erhöhung der Freigrenze bei der Zinsschranke auf 3 Mio. Euro
- Einführung einer allgemeinen Sanierungsklausel bei der Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften nach § 8c Körperschaftsteuergesetz
- Festlegung einer bundeseinheitlichen Umsatzgrenze für die Ist-Versteuerung im Rahmen der Umsatzsteuer auf 500 000 Euro
- Steuerneutrale Verschmelzung von Investmentfonds
- Ausnahmeregelung zu den Verlustabzugsbeschränkungen nach § 8c Körperschaftsteuergesetz und § 10a Gewerbesteuergesetz sowie Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfonds-gesetz
- Abschaffung des Sammelantragsverfahrens bei der Abgeltungsteuer für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute
- Aufhebung der Zweijahresfrist für die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

- Änderungen beim Bestandsschutz nach § 154 Steuerberatungsgesetz für Altgesellschaften

Annahme in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP ist beabsichtigt, die Gegenfinanzierungsmaßnahmen der Unternehmensteuerreform zurückzunehmen oder abzumildern. Namentlich sollen Änderungen bei der Zinsschranke und bei der Verrechnung von Verlusten insbesondere bei Unternehmensübernahmen vorgesehen werden. Die degressive Abschreibung soll unbefristet wieder eingeführt und die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 600 Euro angehoben werden. Die Besteuerung von Funktionsverlagerungen in das Ausland soll aufgehoben werden. Im gewerbesteuerlichen Bereich wird angestrebt, die Hinzurechnung betrieblicher Kosten wie Zinsen, Mieten, Pachten und Lizenzgebühren zu beseitigen.

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Nach dem Gesetzentwurf ergeben sich folgende Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder und Gemeinden:

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung	Kassenjahr				
		2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt	-10.630	-2.450	-9.550	-11.160	-9.080	-11.670
Bund	-4.685	-1.130	-4.217	-5.041	-3.981	-5.311
Länder	-4.192	-994	-3.774	-4.473	-3.569	-4.699
Gemeinden	-1.753	-326	-1.559	-1.646	-1.530	-1.660

Die Aufteilung der Steuermindereinnahmen auf die einzelnen Maßnahmen sowie auf die Steuerarten ist in dem als Anlage beigefügten Finanztableau dargestellt.

Zu Buchstabe b

Die mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP verbundenen Steuermindereinnahmen werden mit rd. 1 Mrd. Euro beziffert.

E. Bürokratiekosten

Zu Buchstabe a

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt.

Anzahl: 12

Unternehmen abgeschafft/vereinfacht:

Anzahl: 2

betroffene Unternehmen: je nach Informationspflicht unterschiedlich (im Einzelnen siehe Anlage zum Bericht)

Häufigkeit/Periodizität: je nach Informationspflicht unterschiedlich (im Einzelnen siehe Anlage zum Bericht)

erwartete Nettobelastung: rund 15,5 Mio. Euro laufende Kosten
rund 27,5 Mio. Einmalkosten

b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt.

Anzahl: 4

Bürgerinnen und Bürger verändert.

Anzahl: 2

c) die Verwaltung eingeführt.

Anzahl: 8

betroffene Kreise: je nach Informationspflicht unterschiedlich (im Einzelnen siehe Anlage zum Bericht)

Häufigkeit/Periodizität: je nach Informationspflicht unterschiedlich (im Einzelnen siehe Anlage zum Bericht)

erwartete Nettobelastung: rund 3,1 Mio. Euro laufende Kosten
rund 8,7 Mio. Euro Einmalkosten

Zu Buchstabe b

Angaben zur Einführung, Änderung oder Aufhebung von Informationspflichten sind in der Vorlage nicht ausgewiesen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 16/12254, 16/12674 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12525 abzulehnen.

Berlin, den 17. Juni 2009

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Klaus-Peter Flosbach
Berichterstatter

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Gabriele Frechen
Berichterstatterin

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

elektronische Vorabfassung*

Zusammenstellung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 16/12254, 16/12674 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen

(Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen

(Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 2 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Artikel 3 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Artikel 4 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 5 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 6 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 7 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Artikel 8 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Artikel 9 Änderung des Investmentsteuergesetzes

Artikel 10 Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

Artikel 11 Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Artikel 12 Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Artikel 13 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 14 Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Artikel 15 Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 5 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes

Artikel 16 Änderung des Familienleistungsgesetzes

Artikel 17 Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Artikel 18 Änderung des Zukunftsinvestitionsgesetzes

Artikel 19 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10c wie folgt gefasst:
„§ 10c Sonderausgaben-Pauschbetrag“.
2. § 2 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die anzurechnenden ausländischen Steuern und die Steuerermäßigungen, vermehrt um die Steuer nach § 32d Absatz 3 und 4, die Steuer nach § 34c Absatz 5 und den Zuschlag nach § 3 Absatz 4 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die festzusetzende Einkommensteuer.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t
2. u n v e r ä n d e r t

3. In § 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a werden die Wörter „eine Million Euro“ durch die Wörter „drei Millionen Euro“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

Entwurf

- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Der Höchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich um den Betrag der im jeweiligen Veranlagungszeitraum nach Absatz 1 Nummer 3 für die Absicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten aufgewandten Beiträge.“
- bb) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Beiträge *des Steuerpflichtigen für sich, seinen nicht dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, seinen Lebenspartner im Sinne des § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und für jedes Kind, für das ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld besteht*, zu

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- a) **u n v e r ä n d e r t**
- b) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Beiträge zu

elektronische Vorabfassung*

Entwurf

- a) Krankenversicherungen, soweit diese zur Erlangung eines durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestimmten sozialhilfgleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind. Für Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sind dies die nach dem Dritten Titel des Ersten Abschnitts des Achten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Beiträge. Für Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sind dies die Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vergleichbar sind, auf die ein Anspruch besteht; § 12 Absatz 1d des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 4 und 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, gilt entsprechend. Wenn sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen nach Satz 2 ein Anspruch auf Krankengeld oder ein Anspruch auf eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird, ergeben kann, ist der jeweilige Beitrag um 4 Prozent zu vermindern;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- a) Krankenversicherungen, soweit diese zur Erlangung eines durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestimmten sozialhilfgleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind. Für Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sind dies die nach dem Dritten Titel des Ersten Abschnitts des Achten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch **oder die nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte** festgesetzten Beiträge. Für Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sind dies die Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die, **mit Ausnahme der auf das Krankengeld entfallenden Beitragsanteile**, in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vergleichbar sind, auf die ein Anspruch besteht; § 12 Absatz 1d des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 4 und 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, gilt entsprechend. Wenn sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen nach Satz 2 ein Anspruch auf Krankengeld oder ein Anspruch auf eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird, ergeben kann, ist der jeweilige Beitrag um 4 Prozent zu vermindern;

Entwurf

- b) gesetzlichen Pflegeversicherungen (soziale Pflegeversicherung und private Pflegepflichtversicherung).

Hat der Steuerpflichtige in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 eigene Beiträge im Sinne des Buchstaben a oder des Buchstaben b zum Erwerb einer Krankenversicherung oder gesetzlichen Pflegeversicherung für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten geleistet, dann werden diese als eigene Beiträge des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten behandelt.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) unverändert

Als eigene Beiträge des Steuerpflichtigen werden auch die vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung getragenen eigenen Beiträge im Sinne des Buchstaben a oder des Buchstaben b eines Kindes behandelt, für das ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld besteht. Hat der Steuerpflichtige in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 eigene Beiträge im Sinne des Buchstaben a oder des Buchstaben b zum Erwerb einer Krankenversicherung oder gesetzlichen Pflegeversicherung für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten geleistet, dann werden diese **abweichend von Satz 1** als eigene Beiträge des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten behandelt.“

- c) **Nach Absatz 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:**

elektronische Vorabzustimmung

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„3a. Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit diese nicht nach Nummer 3 zu berücksichtigen sind; Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, die nicht unter Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b fallen, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen; Beiträge zu Versicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Doppelbuchstabe bb bis dd in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde; § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 bis 6 und Absatz 2 Satz 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist in diesen Fällen weiter anzuwenden.“

- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „Nummern 2, 3 und 3a“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nummer 1 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:
„steuerfreie Zuschüsse zu einer Kranken- oder Pflegeversicherung stehen insgesamt in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3,“.
 - cc) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nur berücksichtigt, wenn

- c) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nur berücksichtigt, wenn

Entwurf

1. die Beiträge zugunsten eines Vertrags geleistet wurden, der nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist, wobei die Zertifizierung Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Absatz 10 der Abgabenordnung ist, und
2. der Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter in die Datenübermittlung nach Absatz 2a eingewilligt hat.

Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 3 werden nur berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige gegenüber dem Versicherungsunternehmen, dem Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder der Künstlersozialkasse in die Datenübermittlung nach Absatz 2a eingewilligt hat; die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die Beiträge mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) oder der Rentenbezugsmitteilung (§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5) übermittelt werden.“

- d) Die Sätze 4 bis 8 werden aufgehoben.
- e) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. un verändert

2. un verändert*

Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 3 werden nur berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige gegenüber dem Versicherungsunternehmen, dem Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder der Künstlersozialkasse in die Datenübermittlung nach Absatz 2a eingewilligt hat; die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die Beiträge mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) oder der Rentenbezugsmitteilung (§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5) übermittelt werden.“

dd) un verändert

e) un verändert

elektronische Vorabprüfung

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(2a) Der Steuerpflichtige hat in die Datenübermittlung nach Absatz 2 gegenüber der übermittelnden Stelle schriftlich einzuwilligen, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (Kalenderjahr, in dem die Beiträge geleistet worden sind) folgt; übermittelnde Stelle ist bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Anbieter, bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 3 das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse. Die Einwilligung gilt auch für die folgenden Beitragsjahre, es sei denn, der Steuerpflichtige widerruft diese schriftlich gegenüber der übermittelnden Stelle. Der Widerruf muss vor Beginn des Beitragsjahres, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, der übermittelnden Stelle vorliegen. Die übermittelnde Stelle hat bei Vorliegen einer Einwilligung

1. nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und die Zertifizierungsnummer,
2. nach Absatz 2 Satz 3 die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge nach Absatz 1 Nummer 3, soweit diese nicht mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln sind,

Entwurf

unter Angabe der Vertrags- oder Versicherungsdaten, des Datums der Einwilligung und der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle (§ 81) bis zum 28. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. § 22a Absatz 2 gilt entsprechend. Wird die Einwilligung nach Ablauf des Beitragsjahres, jedoch innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgegeben, sind die Daten bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres zu übermitteln. Stellt die übermittelnde Stelle fest, dass

1. die an die zentrale Stelle übermittelten Daten unzutreffend sind oder
2. der zentralen Stelle ein Datensatz übermittelt wurde, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen,

ist dies unverzüglich durch Übermittlung eines Datensatzes an die zentrale Stelle zu korrigieren oder zu stornieren. Ein Steuerbescheid kann geändert werden, soweit Daten nach den Sätzen 4, 6 oder Satz 7 übermittelt wurden. Die übermittelnde Stelle hat den Steuerpflichtigen über die Höhe der nach den Sätzen 4, 6 oder Satz 7 übermittelten Beiträge für das Beitragsjahr zu unterrichten. § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Das Bundeszentralamt für Steuern kann die bei Vorliegen der Einwilligung nach Absatz 2 Satz 3 zu übermittelnden Daten prüfen; die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unzutreffende Höhe der Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 übermittelt, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 30 Prozent des zu hoch ausgewiesenen Betrags anzusetzen.“

- f) Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- f) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

- „1. Arbeitnehmer sind und die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres
- a) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind oder
 - b) nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erworben haben, oder“.

g) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

g) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

elektronische Vorab-Fassung*

Entwurf

„(4) Ist in den Kalenderjahren 2010 bis 2019 der Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 in der am ... [Einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung nach § 10 Absatz 3 bis 4a in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung für den Steuerpflichtigen günstiger als die Summe der sich nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 ergebenden Abzugsbeträge, ist anstelle dieser Abzugsbeträge der Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung nach § 10 Absatz 3 bis 4a in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung zu gewähren.“

- h) Der bisherige Absatz 4a wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Durch Rechtsverordnung wird bezogen auf den Versicherungstarif bestimmt, wie der nicht abziehbare Teil der Beiträge zum Erwerb eines Krankenversicherungsschutzes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 3 durch einheitliche prozentuale Abschläge auf die zugunsten des jeweiligen Tarifs gezahlte Prämie zu ermitteln ist, soweit der nicht abziehbare Beitragsteil nicht bereits als gesonderter Tarif oder Tarifbaustein ausgewiesen wird.“

- i) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(4) Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 und 3a können je Kalenderjahr insgesamt bis 2 800 Euro abgezogen werden. Der Höchstbetrag beträgt 1 900 Euro bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nummer 9, 14, 57 oder 62 erbracht werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen von Satz 1 und 2 zustehenden Höchstbeträge. Übersteigen die Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 die nach den Sätzen 1 bis 3 zu berücksichtigenden Vorsorgeaufwendungen, sind diese abzuziehen und ein Abzug von Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3a scheidet aus.“

- h) In Absatz 4a werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 3a“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

- i) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) unverändert“

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
- „In der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage jährlich bis zu 2 100 Euro als Sonderausgaben abziehen;“.
- b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wie folgt gefasst:
- „Der Sonderausgabenabzug setzt voraus, dass der Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter (übermittelnde Stelle) in die Datenübermittlung nach Absatz 5 Satz 1 eingewilligt hat.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „§ 10 Absatz 2a Satz 1 bis Satz 3 gilt entsprechend.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

5. u n v e r ä n d e r t

elektronische Vorab-Fassung*

Entwurf

„(5) Die übermittelnde Stelle hat bei Vorliegen einer Einwilligung nach Absatz 2a die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, des Datums der Einwilligung nach Absatz 2a, der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) sowie der Zulage- oder der Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle bis zum 28. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. § 10 Absatz 2a Satz 6 bis 8 und § 22a Absatz 2 gelten entsprechend. Die Übermittlung erfolgt auch dann, wenn im Fall der mittelbaren Zulageberechtigung keine Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. Die übrigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach den Absätzen 1 bis 3 werden im Wege der Datenerhebung und des automatisierten Datenabgleichs nach § 91 überprüft.“

5. § 10c wird wie folgt gefasst:

„§ 10c

Sonderausgaben-Pauschbetrag

Für Sonderausgaben nach den §§ 9c und 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 4, 7 und 9 und nach § 10b wird ein Pauschbetrag von 36 Euro abgezogen (Sonderausgaben-Pauschbetrag), wenn der Steuerpflichtige nicht höhere Aufwendungen nachweist. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt sich der Sonderausgaben-Pauschbetrag.“

6. In § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein *Komma* ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. die Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 1 und 2 und Buchstabe b, soweit diese vom Mitteilungspflichtigen an die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. **u n v e r ä n d e r t**

7. In § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein **Semikolon** ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. die Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 1 und 2 und Buchstabe b, soweit diese vom Mitteilungspflichtigen an die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden;

Entwurf

6. die dem Leistungsempfänger zustehenden Beitragszuschüsse nach § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.“

7. § 33a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Höchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich um den Betrag der im jeweiligen Veranlagungszeitraum nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Person aufgewandten Beiträge; dies gilt nicht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die *als Beiträge des Steuerpflichtigen für seinen Lebenspartner im Sinne des § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes Sonderausgaben* nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 darstellen.“

- b) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, so vermindert sich die Summe der nach Satz 1 und Satz 2 ermittelten Beträge um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse; zu den Bezügen gehören auch die in § 32 Absatz 4 Satz 4 genannten.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. unverändert

8. § 32 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden nach der Angabe „(BAnz. 2008 S. 1297)“ die Wörter „oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „7 680“ durch die Angabe „8 004“ ersetzt.

9. § 33a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „7 680“ durch die Angabe „8 004“ ersetzt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Höchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich um den Betrag der im jeweiligen Veranlagungszeitraum nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Person aufgewandten Beiträge; dies gilt nicht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die **bereits** nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 **anzusetzen sind**.“

- c) unverändert

Entwurf

- c) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „nach den Sätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „nach den Sätzen 1 bis 5“ ersetzt.
8. § 39b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
- „2. den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1) in den Steuerklassen I bis V,
3. eine Vorsorgepauschale aus den Teilbeträgen
- a) für die Rentenversicherung bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit sind, in den Steuerklassen I bis VI in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn 50 Prozent des Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen entspricht,
- b) für die Krankenversicherung bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, in den Steuerklassen I bis VI in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn und den *einheitlichen* Beitragssatz dem Arbeitnehmeranteil eines pflichtversicherten Arbeitnehmers entspricht, *vermindert um einen Abschlag von 4 Prozent, wenn sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen ein Anspruch auf Krankengeld ergeben kann,*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- d) *u n v e r ä n d e r t*
10. § 39b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
- „2. *u n v e r ä n d e r t*
3. eine Vorsorgepauschale aus den Teilbeträgen
- a) *u n v e r ä n d e r t*
- b) für die Krankenversicherung bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, in den Steuerklassen I bis VI in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn **unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze** und den **ermäßigten** Beitragssatz (**§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**) dem Arbeitnehmeranteil eines pflichtversicherten Arbeitnehmers entspricht,

Entwurf

- c) für die Pflegeversicherung bei Arbeitnehmern, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, in den Steuerklassen I bis VI in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn und den bundeseinheitlichen Beitragssatz dem Arbeitnehmeranteil eines pflichtversicherten Arbeitnehmers entspricht, erhöht um den Beitragszuschlag des Arbeitnehmers nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen,
- d) für die Krankenversicherung und für die private Pflege-Pflichtversicherung bei Arbeitnehmern, die nicht unter Buchstabe b und c fallen, in den Steuerklassen I bis V in Höhe der dem Arbeitgeber mitgeteilten Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3, etwaig vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2 auf einen Jahresbetrag, *mindestens jedoch 1 500 Euro*;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) für die Pflegeversicherung bei Arbeitnehmern, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, in den Steuerklassen I bis VI in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn **unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze** und den bundeseinheitlichen Beitragssatz dem Arbeitnehmeranteil eines pflichtversicherten Arbeitnehmers entspricht, erhöht um den Beitragszuschlag des Arbeitnehmers nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen,
- d) für die Krankenversicherung und für die private Pflege-Pflichtversicherung bei Arbeitnehmern, die nicht unter Buchstabe b und c fallen, in den Steuerklassen I bis V in Höhe der dem Arbeitgeber mitgeteilten Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3, etwaig vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2 auf einen Jahresbetrag, **vermindert um den Betrag, der bezogen auf den Arbeitslohn unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze und den ermäßigten Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie den bundeseinheitlichen Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung dem Arbeitgeberanteil für einen pflichtversicherten Arbeitnehmer entspricht, wenn der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen des Arbeitnehmers zu leisten**;

Entwurf

Entschädigungen im Sinne des § 24 Nummer 1 sind bei Anwendung der Buchstaben a bis c nicht zu berücksichtigen.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ein sonstiger Bezug im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 4 ist bei der Anwendung des Satzes 4 in die Bemessungsgrundlage für die Vorsorgepauschale nach Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 einzubeziehen.“

- c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) In den Kalenderjahren 2010 bis 2024 ist Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Kalenderjahr 2010 der ermittelte Betrag auf 40 Prozent begrenzt und dieser Prozentsatz in jedem folgenden Kalenderjahr um je 4 Prozentpunkte erhöht wird. *Mindestens ist ein Betrag von 750 Euro anzusetzen, jedoch nicht mehr als der nach Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a ermittelte Betrag.*“

9. In § 39d Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 10c Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 10c)“ ersetzt.

10. § 39e wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 wird angefügt:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entschädigungen im Sinne des § 24 Nummer 1 sind bei Anwendung der Buchstaben a bis c nicht zu berücksichtigen; **mindestens ist für die Summe der Teilbeträge nach den Buchstaben b und c oder für den Teilbetrag nach Buchstabe d ein Betrag in Höhe von 12 Prozent des Arbeitslohns, höchstens 1 900 Euro in den Steuerklassen I, II, IV, V, VI und höchstens 3 000 Euro in der Steuerklasse III anzusetzen.**“

- b) **u n v e r ä n d e r t**

- c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) In den Kalenderjahren 2010 bis 2024 ist Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Kalenderjahr 2010 der ermittelte Betrag auf 40 Prozent begrenzt und dieser Prozentsatz in jedem folgenden Kalenderjahr um je 4 Prozentpunkte erhöht wird.“

11. **u n v e r ä n d e r t**

12. § 39e wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 wird angefügt:

Entwurf

„5. Höhe der Beiträge für eine Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung (§ 10 Absatz 1 Nummer 3, § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d); *auf Antrag des Steuerpflichtigen unterbleibt die Speicherung.*“

- b) Der Absatz 3 Satz 1 abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz wird angefügt:

„Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Krankenversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d).“

11. § 41 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

12. § 41b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem einleitenden Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3380)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1185)“ ersetzt.

- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer,“.

- cc) Nummer 13 wird durch folgende Nummern 13 bis 15 ersetzt:

„13. die Beiträge des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung,

14. die Beiträge des Arbeitnehmers zur Arbeitslosenversicherung,

15. den nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d berücksichtigten Teilbetrag der Vorsorgepauschale.“

- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

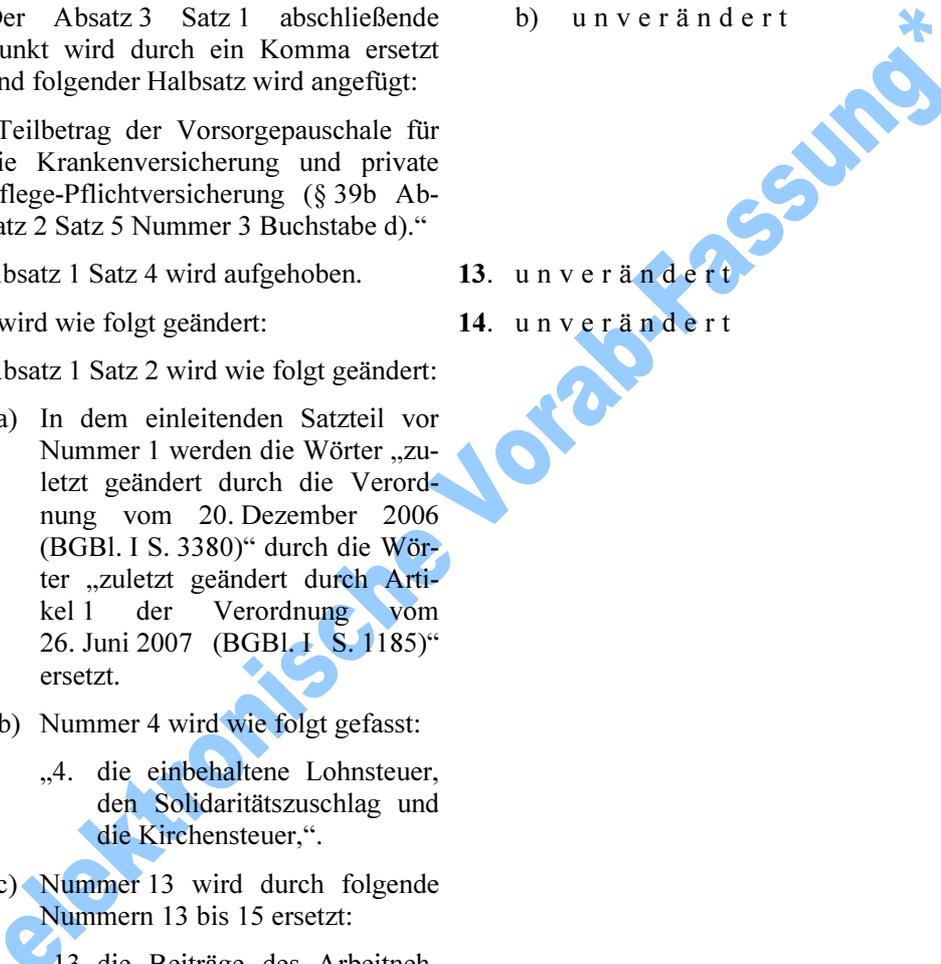
Beschlüsse des 7. Ausschusses

„5. Höhe der Beiträge für eine Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung (§ 10 Absatz 1 Nummer 3, § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d), **wenn der Steuerpflichtige dies beantragt.**“

- b) **u n v e r ä n d e r t**

13. **u n v e r ä n d e r t**

14. **u n v e r ä n d e r t**



Entwurf

„Der nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung authentifizierte Arbeitgeber kann die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2010 beim Bundeszentralamt für Steuern erheben. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt dem Arbeitgeber die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. Die Anfrage des Arbeitgebers und die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern sind über die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln. § 22a Absatz 2 Satz 5 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.“

13. § 42b Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale jeweils nur zeitweise Beträge nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Buchstabe a bis d, *der Abschlag nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Buchstabe b* oder der Beitragszuschlag nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Buchstabe c berücksichtigt wurden oder“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

15. § 42b Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale jeweils nur zeitweise Beträge nach § 39b Absatz 2 Satz 5 **Nummer 3** Buchstabe a bis d oder der Beitragszuschlag nach § 39b Absatz 2 Satz 5 **Nummer 3** Buchstabe c berücksichtigt wurden oder“.

16. § 44a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Satzteil „**die die Kapitalerträge auszahlende Stelle nicht Sammelantragsberechtigter im Sinne des § 45b ist**“ durch den Satzteil „**dass die Genussrechte und Wirtschaftsgüter im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht sammelverwahrt werden**“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 45b“ durch die Angabe „§ 44b Absatz 6“ ersetzt.

- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dass die die Kapitalerträge auszahlende Stelle nicht Sammeltzugsberechtigter nach § 45b ist“ durch die Wörter „dass diese Wirtschaftsgüter nicht sammeltverwahrt werden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 45b“ durch die Angabe „§ 44b Absatz 6“ ersetzt.

17. § 44b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a werden die Wörter „der Freistellungsauftrag nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ist Kapitalertragsteuer einbehalten oder abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, oder hat der Gläubiger dem nach § 44 Absatz 1 zum Steuerabzug Verpflichteten die Bescheinigung nach § 43 Absatz 2 Satz 4, den Freistellungsauftrag, die Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder die Bescheinigungen nach § 44a Absatz 4 oder 5 erst zu einem Zeitpunkt vorgelegt, zu dem die Kapitalertragsteuer bereits abgeführt war, oder nach diesem Zeitpunkt erst die Erklärung nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 abgegeben, ist auf Antrag des nach § 44 Absatz 1 zum Steuerabzug Verpflichteten die Steueranmeldung (§ 45a Absatz 1) insoweit zu ändern; stattdessen kann der zum Steuerabzug Verpflichtete bei der folgenden Steueranmeldung die abzuführende Kapitalertragsteuer entsprechend kürzen. Erstattungsberechtigt ist der Antragsteller. Die vorstehenden Sätze sind in den Fällen des Absatzes 6 nicht anzuwenden.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(6) Werden Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 durch ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, das die Wertpapiere, Wertrechte oder sonstigen Wirtschaftsgüter unter dem Namen des Gläubigers verwahrt oder verwaltet, als Schuldner der Kapitalerträge oder für Rechnung des Schuldners gezahlt, kann das Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer dem Gläubiger der Kapitalerträge bis zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung, längstens bis zum 31. März des auf den Zufluss der Kapitalerträge folgenden Kalenderjahres, unter den folgenden Voraussetzungen erstatten:

1. dem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut wird eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für den Gläubiger vorgelegt,
2. dem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut wird eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 für den Gläubiger vorgelegt,
3. dem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut wird eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 4 für den Gläubiger vorgelegt und eine Abstandnahme war nicht möglich oder
4. dem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut wird eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 8 Satz 3 für den Gläubiger vorgelegt und die teilweise Abstandnahme war nicht möglich; in diesen Fällen darf die Kapitalertragsteuer nur in Höhe von zwei Fünfteln erstattet werden.

elektronische Vorab

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Das erstattende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut haftet in sinn- gemäßer Anwendung des § 44 Ab- satz 5 für zu Unrecht vorgenommene Erstattungen; für die Zahlungsauf- forderung gilt § 219 Satz 2 der Abga- benordnung entsprechend. Das Kre- dit- oder Finanzdienstleistungsinsti- tut hat die Summe der Erstattungsbe- träge in der Steueranmeldung geson- dert anzugeben und von der von ihm abzuführenden Kapitalertragsteuer abzusetzen. Wird dem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ein Freistellungsauftrag erteilt, der auch Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 erfasst, oder führt das Institut einen Verlustausgleich nach § 43a Absatz 3 Satz 2 unter Einbeziehung von Kapi- talerträgen im Sinne des Satzes 1 aus, so hat es bis zur Ausstellung der Steuerbescheinigung, längstens bis zum 31. März des auf den Zufluss der Kapitalerträge folgenden Kalender- jahres, die einbehaltene und abge- führte Kapitalertragsteuer auf diese Kapitalerträge zu erstatten; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

18. § 45b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird in den Fällen des § 44b Absatz 1 der Antrag auf Erstat- tung von Kapitalertragsteuer in Ver- tretung des Gläubigers der Kapitaler- träge durch einen Vertreter im Sinne des Absatzes 2 gestellt, kann von der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder der Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 sowie der Steuerbescheini- gung nach § 45a Absatz 2 oder 3 ab- gesehen werden, wenn der Vertreter versichert, dass

- 1. eine Bescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 oder 3 als ungül- tig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Gläubigers der Kapitalerträge abhanden ge- kommen oder vernichtet ist,**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. die Wertpapiere oder die Kapitalforderungen im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Vertreters lautenden Wertpapierdepot bei einem inländischen Kreditinstitut oder bei der inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Absatz 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verzeichnet waren oder bei Vertretern im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 zu diesem Zeitpunkt der Geschäftsanteil vom Vertreter verwaltet wurde,
3. eine Nichtveranlagungsbescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 vorliegt und
4. die Angaben in dem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Über Anträge, in denen ein Vertreter versichert, dass die Bescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 oder 3 als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Gläubigers der Kapitalerträge abhanden gekommen oder vernichtet ist, haben die Vertreter Aufzeichnungen zu führen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 erster Satzteil wird das Wort „entsprechend“ gestrichen.
- c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „hälftige“ durch das Wort „teilweise“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

14. § 46 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. wenn bei einem Steuerpflichtigen die Summe der beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b bis d berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale größer ist als die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3;“.
15. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Hiervon abweichend sind bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 beziehen, § 9 Absatz 5 Satz 1, soweit er § 9c Absatz 1 und 3 für anwendbar erklärt, § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 10c anzuwenden, soweit die Aufwendungen auf die Zeit entfallen, in der Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 erzielt wurden.“.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „§ 10c Abs. 1, 2 und 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5,“ durch die Angabe „§ 10c“ ersetzt.
16. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
19. In § 45d Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden nach den Wörtern „Abstand genommen worden ist“ das Komma gestrichen und die Wörter „oder bei denen auf Grund des Freistellungsauftrags gemäß § 44b Absatz 6 Satz 4 oder gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes Kapitalertragsteuer erstattet wurde,“ eingefügt.
20. § 46 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. wenn bei einem Steuerpflichtigen die Summe der beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b bis d berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale größer ist als die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 **und Nummer 3a in Verbindung mit Absatz 4;**“.
21. **u n v e r ä n d e r t**
22. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen und § 52a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2009 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2009 zufließen.“

- b) Absatz 24 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für Verträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, die vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossen wurden, und bei Kranken- und Pflegeversicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3, bei denen das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2010 bestanden hat, ist § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Dem Absatz 12d wird folgender Satz angefügt:

„§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2008 enden, und letztmals für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2010 enden.“

- c) un verändert

Entwurf

1. die erforderliche Einwilligung zur Datenübermittlung als erteilt gilt, wenn die übermittelnde Stelle den Steuerpflichtigen schriftlich darüber informiert, dass vom Vorliegen einer Einwilligung ausgegangen wird, das in Nummer 2 beschriebene Verfahren Anwendung findet und die Daten an die zentrale Stelle übermittelt werden, wenn der Steuerpflichtige dem nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt dieser schriftlichen Information schriftlich widerspricht;
2. die übermittelnde Stelle, wenn die nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Satz 3 erforderliche Einwilligung des Steuerpflichtigen vorliegt oder als erteilt gilt, die für die Datenübermittlung nach § 10 Absatz 2a erforderliche Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Steuerpflichtigen abweichend von § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 beim Bundeszentralamt für Steuern erheben kann. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der übermittelnden Stelle die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. Stimmen die Daten nicht überein, findet § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 Anwendung.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

d) Folgender Absatz 24b wird eingefügt:

„(24b) § 10 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung ist auf Beiträge zu Versicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis dd in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde.“

Entwurf

- c) Absatz 24d Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Verträge, auf die bereits vor dem 1. Januar 2010 Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 eingezahlt wurden, kann die übermittelnde Stelle, wenn die nach § 10a Absatz 2a erforderliche Einwilligung des Steuerpflichtigen vorliegt, die für die Übermittlung der Daten nach § 10a Absatz 5 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) erforderliche Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Steuerpflichtigen abweichend von § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 beim Bundeszentralamt für Steuern erheben.“

- d) Folgender Absatz 50e wird eingefügt:

„(50e) § 37 Absatz 3 ist, soweit die erforderlichen Daten nach § 10 Absatz 2 Satz 2 noch nicht nach § 10 Absatz 2a übermittelt wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. als Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a die für den letzten Veranlagungszeitraum geleisteten Beiträge zugunsten einer privaten Krankenversicherung vermindert um 20 Prozent oder Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung vermindert um 4 Prozent,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- e) **Der bisherige Absatz 24b wird der neue Absatz 24a.**
f) **unverändert**

- g) **Nach Absatz 40 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:**

„§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Gesetzes]) ist auf einen **Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.**“

- h) Folgender Absatz 50f wird eingefügt:

„(50f) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. als Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b die bei der letzten Veranlagung berücksichtigten Beiträge zugunsten einer gesetzlichen Pflegeversicherung

anzusetzen sind; mindestens jedoch 1 500 Euro. Bemessen sich die Vorauszahlungen auf der Veranlagung des Veranlagungszeitraums 2008, dann sind 1 500 Euro als Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige keine höheren Beiträge gegenüber dem Finanzamt nachweist. Bei zusammen veranlagten Ehegatten ist der in den Sätzen 1 und 2 genannte Betrag von 1 500 Euro zu verdoppeln.“

- e) Folgender Absatz 51a wird eingefügt:

„(51a) § 39b Absatz 3 Satz 10 ist auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2010 zufließen, in folgender Fassung anzuwenden:

„Ein sonstiger Bezug im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und Nummer 4 ist bei der Anwendung des Satzes 4 in die Bemessungsgrundlage für die Vorsorgepauschale nach Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 einzubeziehen.“

- i) **u n v e r ä n d e r t**

23. **Nach § 52a Absatz 16 wird folgender Absatz 16a eingefügt:**

„(16a) § 44a Absatz 7 und 8, § 44b Absatz 5 und 6, § 45b und § 45d Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2009 zufließen.“

17. § 84 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Zulageberechtigte erhält eine Grundzulage; diese beträgt jährlich 154 Euro.“

18. § 85 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausbezahlt wird, jährlich 185 Euro.“

24. **u n v e r ä n d e r t**

25. **u n v e r ä n d e r t**

elektronische Vorab-Fassung*

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

19. In § 86 Absatz 1 Satz 2 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Dieser beträgt jährlich 4 Prozent der Summe der in dem dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr“.

26. **u n v e r ä n d e r t**

Artikel 2

Artikel 2

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 *Absatz 1* des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. *Nummer 18 Satz 1* wird wie folgt geändert:

1. **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 10 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes *in den dort genannten Fällen*“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

a) Nummer 18 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 10 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 10a Abs. 5 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 10a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

bb) u n v e r ä n d e r t

c) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

cc) u n v e r ä n d e r t

„e) die Übermittlung der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) im Anfrageverfahren nach § 22a Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2a, § 10a Absatz 5, § 32b Absatz 3 Satz 1, § 41b Absatz 2 und § 52 Absatz 24, 24d Satz 3, Absatz 38a und 43a des Einkommensteuergesetzes sowie“.

2. Der Nummer 35 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 36 wird angefügt:

b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

„36. die Prüfung der bei Vorliegen der Einwilligung nach § 10 Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes zu übermittelnden Daten.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Steuervergütungen“ die Wörter „sowie die nach § 44b Absatz 6 Satz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erstattete Kapitalertragsteuer“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Januar 2009 (BGBl. I S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zur Altersvorsorge und zum Rentenbezugsmittelungsverfahren sowie zum weiteren Datenaustausch mit der zentralen Stelle (Altersvorsorge-Durchführungsverordnung - AltvDV)“.

2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „§§ 10a, 22a, 52 Abs. 38a Satz 2 bis 4 oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2a, §§ 10a, 22a, 41b Absatz 2, § 52 Absatz 24, 24d, 38a, 43a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Artikel 3

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Januar 2009 (BGBl. I S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

„Der codierte Zeichensatz für eine nach § 10 Absatz 2a, den §§ 22a, 41b Absatz 2, § 52 Absatz 24, 24d, 38a oder Absatz 43a des Einkommensteuergesetzes oder nach einer in den Abschnitten 3 und 4 dieser Verordnung vorzunehmenden Datenübermittlung hat den Anforderungen der ISO/IEC 8859-15, Ausgabe März 1999, zu entsprechen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Hat der Anbieter ausschließlich Daten nach § 10 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes zu übermitteln, ist die Angabe der Bankverbindung nicht erforderlich.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten für übermittelnde Stellen im Sinne des § 10 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes, für Mitteilungspflichtige (§ 22a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) und für Träger der Sozialleistungen (§ 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes) entsprechend. Die Teilnahme der Arbeitgeber am maschinellen Anfrageverfahren der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) nach § 41b Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes setzt voraus, dass diese bereits durch die Finanzverwaltung authentifiziert wurden; eine weitere Identifikation bei der zentralen Stelle findet nicht statt.“
5. Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„ Abschnitt 2

Vorschriften zur Altersvorsorge nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes“

6. Nach § 21 wird folgender Abschnitt 4 angefügt:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) **u n v e r ä n d e r t**

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten für übermittelnde Stellen im Sinne des § 10 Absatz **2a** des Einkommensteuergesetzes, für Mitteilungspflichtige (§ 22a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) und für Träger der Sozialleistungen (§ 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes) entsprechend. Die Teilnahme der Arbeitgeber am maschinellen Anfrageverfahren der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) nach § 41b Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes setzt voraus, dass diese bereits durch die Finanzverwaltung authentifiziert wurden; eine weitere Identifikation bei der zentralen Stelle findet nicht statt.“

5. **u n v e r ä n d e r t**

6. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„Abschnitt 4

Vorschriften zum weiteren Datenaustausch mit der zentralen Stelle

§ 22

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Soweit nicht bereits eine Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 19 oder § 20 dieser Verordnung besteht, hat die übermittelnde Stelle die übermittelten Daten aufzuzeichnen und die zugrunde liegenden Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren nach dem Ende des Jahres, in dem die Übermittlung erfolgt ist, geordnet aufzubewahren. § 19 Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 23

Erprobung des Verfahrens

§ 21 Absatz 1 dieser Verordnung gilt für die Erprobung des Verfahrens nach § 10 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die zentrale Stelle bei den übermittelnden Stellen die Daten nach § 10 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes erheben kann.“

Artikel 4

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 133 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Artikel 4

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- a) In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 10c Abs. 2“ durch die Wörter „§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstaben a bis c“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Feststellung der Lohnsteuer wird die Vorsorgepauschale mit folgenden Maßgaben berücksichtigt:

 1. für Beiträge zur Rentenversicherung als Beitragsbemessungsgrenze die für das Bundesgebiet West maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze,
 2. für Beiträge zur Krankenversicherung der nach § 243 Absatz 2 des Fünften Buches von der Bundesregierung festzulegende ermäßigte Beitragssatz,
 3. für Beiträge zur Pflegeversicherung der Beitragssatz des § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches.“
2. Nach § 434s wird folgender § 434t eingefügt:

„§ 434t

Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 2010 entstanden, ist § 133 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 5

Artikel 5

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

u n v e r ä n d e r t

§ 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469 und Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2c des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „4. zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 des Einkommensteuergesetzes,“.

Artikel 6

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten für jedes Schuljahr eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro, wenn ihnen für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet wird.“

2. In § 42 Satz 1 Nummer 1 wird das Komma durch die Wörter „sowie die zusätzliche Leistung für die Schule entsprechend § 28a,“ ersetzt.“

elektronische Vorab-Fassung*

Artikel 7

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8c wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Für die Anwendung des Absatzes 1 ist ein Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Körperschaft unbeachtlich. Sanierung ist eine Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und zugleich die wesentlichen Betriebsstrukturen zu erhalten.

Die Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen setzt voraus, dass

1. die Körperschaft eine geschlossene Betriebsvereinbarung mit einer Arbeitsplatzregelung befolgt oder
2. die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen der Körperschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Beteiligungserwerb 400 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet; § 13a Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 4 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes gilt sinngemäß; oder

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. der Körperschaft durch Einlagen wesentliches Betriebsvermögen zugeführt wird. Eine wesentliche Betriebsvermögenszuführung liegt vor, wenn der Körperschaft innerhalb von zwölf Monaten nach dem Beteiligungserwerb neues Betriebsvermögen zugeführt wird, das mindestens 25 Prozent des in der Steuerbilanz zum Schluss des vorangehenden Wirtschaftsjahrs enthaltenen Aktivvermögens entspricht. Wird nur ein Anteil an der Körperschaft erworben, ist nur der entsprechende Anteil des Aktivvermögens zuzuführen. Der Erlass von Verbindlichkeiten durch den Erwerber oder eine diesem nahe stehende Person steht der Zuführung neuen Betriebsvermögens gleich, soweit die Verbindlichkeiten werthaltig sind. Leistungen der Kapitalgesellschaft die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2011 erfolgen, mindern den Wert des zugeführten Betriebsvermögens. Wird dadurch die erforderliche Zuführung nicht mehr erreicht, ist Satz 1 nicht mehr anzuwenden.

Keine Sanierung liegt vor, wenn die Körperschaft ihren Geschäftsbetrieb im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs im Wesentlichen eingestellt hat oder nach dem Beteiligungserwerb ein Branchenwechsel innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren erfolgt.“

2. Nach § 34 Absatz 7b wird folgender Absatz 7c eingefügt:

„(7c) § 8c Absatz 1a in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] findet erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Januar 2010 Anwendung. Erfüllt ein in dieser Zeit erfolgter Beteiligungserwerb die Voraussetzungen des § 8c Absatz 1a, bleibt er bei Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 1 und 2 unberücksichtigt.“

Artikel 8

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 20 Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011 gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 250 000 Euro der Betrag von 500 000 Euro tritt.“

Artikel 9

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Übertragung von Investmentvermögen und Teilen von Investmentvermögen“.
 - b) Die Angabe zu § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a Auswirkungen der Übertragung von ausländischen Investmentvermögen und Teilen eines solchen Investmentvermögens auf ein anderes ausländisches Investmentvermögen oder Teile eines solchen Investmentvermögens“.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe e“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe f“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe hh wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 8 ist nur anzuwenden“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 bis 4 ist nur anzuwenden“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei Kapitalerträgen im Sinne des Absatzes 4 wendet das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatzes 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes, das den Investmentanteil im Zeitpunkt des Zufließens der Kapitalerträge verwahrt, § 44b Absatz 6 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes entsprechend an. Wird die Kapitalertragsteuer nicht nach Satz 1 erstattet, erstattet die inländische Investmentgesellschaft die Kapitalertragsteuer und den auf sie entfallenden Solidaritätszuschlag, die einem von der Körperschaftsteuer befreiten Anleger als zugeflossen gelten. Der Anleger hat die Bescheinigung nach § 44a Absatz 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes und eine Steuerbescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass nicht nach Satz 1 verfahren wurde.“
5. § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die von den Kapitalerträgen des inländischen Investmentvermögens einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer wird dem Investmentvermögen unter Einschaltung der Depotbank erstattet, soweit nicht nach § 44a des Einkommensteuergesetzes vom Steuerabzug Abstand zu nehmen ist; dies gilt auch für den als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einbehaltenen und abgeführten Solidaritätszuschlag. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Einkommen-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

steuergesetzes wendet die Depotbank § 44b Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes entsprechend an; bei den übrigen Kapitalerträgen erstattet das Finanzamt, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag auf Antrag an die Depotbank.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Übertragung von Investmentvermögen und Teilen von Investmentvermögen“.

- b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Absätze“ die Angabe „2 bis 6“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 2 bis 6 sind entsprechend anzuwenden, wenn bei einer nach dem Investmentgesetz zulässigen Übertragung von allen Vermögensgegenständen im Wege der Sacheinlage sämtliche Vermögensgegenstände

1. eines Sondervermögens auf eine Investmentaktiengesellschaft oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft,
2. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Investmentaktiengesellschaft auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen derselben Investmentaktiengesellschaft,
3. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Investmentaktiengesellschaft auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. einer Investmentaktiengesellschaft oder eines Teilgesellschaftsvermögens einer Investmentaktiengesellschaft auf ein Sondervermögen oder
5. einer Investmentaktiengesellschaft auf eine andere Investmentaktiengesellschaft

übertragen werden.

Die gleichzeitige Übertragung aller Vermögensgegenstände mehrerer Sondervermögen, Teilgesellschaftsvermögen oder Investmentaktiengesellschaften auf dasselbe Sondervermögen oder Teilgesellschaftsvermögen oder dieselbe Investmentaktiengesellschaft ist zulässig. Die vorstehenden Sätze sind nicht anzuwenden, wenn ein Spezial-Sondervermögen nach § 2 Absatz 3 des Investmentgesetzes oder ein Teilfonds eines solchen Sondervermögens oder eine Spezial-Investmentaktiengesellschaft nach § 2 Absatz 5 Satz 2 des Investmentgesetzes oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer solchen Investmentaktiengesellschaft als übertragendes oder aufnehmendes Investmentvermögen beteiligt ist.“

7. In § 15 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 50 Abs. 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
8. § 17a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17a

Auswirkungen der Übertragung von ausländischen Investmentvermögen und Teilen eines solchen Investmentvermögens auf ein anderes ausländisches Investmentvermögen oder Teile eines solchen Investmentvermögens“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) In Satz 1 wird das Wort „Sondervermögen“ durch das Wort „Investmentvermögen“ ersetzt und die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum“ gestrichen und vor der Angabe „§ 14 Abs. 4 bis 6“ werden die Wörter „für Übertragungen zwischen Rechtsträgern desselben Staates“ eingefügt.
- c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union stehen die Staaten gleich, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, sofern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem anderen Staat auf Grund der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336, S. 15) die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EWG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363, S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder einer vergleichbaren zwei- oder mehrseitigen Vereinbarung Auskünfte erteilt werden, die erforderlich sind, um die Besteuerung durchzuführen.“
- d) Folgende Sätze werden angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„Die Sätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden, wenn alle Vermögensgegenstände eines nach dem Investmentrecht des Sitzstaates abgegrenzten Teils eines Investmentvermögens übertragen werden oder ein solcher Teil eines Investmentvermögens alle Vermögensgegenstände eines anderen Investmentvermögens oder eines nach dem Investmentrecht des Sitzstaates abgegrenzten Teils eines Investmentvermögens übernimmt. § 14 Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend; dies gilt bei § 14 Absatz 7 Satz 3 nicht für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein anderes Sondervermögen.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für Erträge aus vom Investmentvermögen vor dem 1. Januar 2009 angeschafften sonstigen Kapitalforderungen im Sinne der nach dem 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung des § 20 Absatz 1 Nummer 7 des Einkommensteuergesetzes, die nicht sonstige Kapitalforderungen im Sinne der vor dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung des § 20 Absatz 1 Nummer 7 des Einkommensteuergesetzes sind.“

b) Folgende Absätze 17 und 18 werden angefügt:

elektronische Vorabfassung

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(17) § 7 Absatz 5 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Anleger nach dem 31. Dezember 2009 als zugeflossen gelten. § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2009 zufließen oder als zugeflossen gelten.“

(18) Die §§ 14 und 17a in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Übertragungen anzuwenden, die nach dem ... [Einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] wirksam werden.“

Artikel 10

Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (BGBl. I S. 725) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„§ 8c des Körperschaftsteuergesetzes und § 10a letzter Satz des Gewerbesteuergesetzes sind bei Erwerb von Stabilisierungselementen durch den Fonds oder deren Rückübertragung durch den Fonds nicht anzuwenden. Satz 1 gilt auch für den Erwerb von Stabilisierungselementen oder deren Rückübertragung durch eine andere inländische Gebietskörperschaft oder einer von dieser errichteten, mit dem Fonds vergleichbaren Einrichtung, wenn die Stabilisierungsmaßnahmen innerhalb der in § 13 Absatz 1 genannten Frist durchgeführt werden.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 ist auf Maßnahmen im Sinne des Rettungsübernahmegesetzes entsprechend anzuwenden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Sofern Abspaltungen im Sinne des § 15 Absatz 1 des Umwandlungssteuergesetzes eine notwendige Vorbereitung von Stabilisierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 6 bis 8 dieses Gesetzes darstellen, ist § 15 Absatz 3 des Umwandlungssteuergesetzes in der Fassung des Artikels 5 Nummer 2 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) nicht anzuwenden. Verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte und ein Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes verbleiben bei der übertragenden Körperschaft.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

elektronische Vorab

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(4) Die zur Wahrnehmung der dem Fonds zugewiesenen Aufgaben als Erwerber vorgenommenen Rechtsakte und dessen Erwerbe als Enteignungsbegünstigter sind von der Grunderwerbsteuer befreit. Bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes des § 1 Absatz 2a des Grunderwerbsteuergesetzes bleiben Erwerbe von Anteilen durch den Fonds außer Betracht.“

2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Anwendungsvorschrift

§ 14 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 3a in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... [Einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum und Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.“

Artikel 11

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

§ 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 Buchstabe b wird folgender Teilsatz angefügt:

„Buchstabe a Teilsatz 3 bis 5 gilt entsprechend;“.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- „5. die einen Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft nur zulässt, wenn der Vertragspartner im Zeitpunkt des Erwerbs eine Genossenschaftswohnung des Anbieters selbst nutzt und bei Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft vorsieht, dass
- a) im Fall der Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung, des Ausschlusses, des Ausscheidens des Mitglieds oder der Auflösung der Genossenschaft die Möglichkeit eingeräumt wird, dass mindestens die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und die gutgeschriebenen Erträge auf einen vom Vertragspartner zu bestimmenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden, und
 - b) die auf die weiteren Geschäftsanteile entfallenden Erträge nicht ausgezahlt, sondern für den Erwerb weiterer Geschäftsanteile verwendet werden;“.
- c) Der die Nummer 10 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„11. die im Fall der Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine vom Vertragspartner selbst genutzte Genossenschaftswohnung dem Vertragspartner bei Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung in der Auszahlungsphase einen Anspruch gewährt, den Vertrag mit einer Frist von nicht mehr als drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen, um spätestens binnen sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung das noch nicht verbrauchte Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen.“

2. Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird die Angabe „oder c“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe c werden nach den Wörtern „§ 87a Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes“ die Wörter „oder zur Verlustzuschreibung im Sinne des § 19 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitnehmer hat den Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Dem § 17 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 14 Absatz 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 angelegt werden, und in Fällen, in denen am ... [Einsetzen: Datum der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] über einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage noch nicht bestandskräftig entschieden ist.“

Artikel 13

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden nach der Angabe „(BAnz. 2008 S. 1297)“ die Wörter „oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „7 680“ durch die Angabe „8 004“ ersetzt.
2. In § 6a wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(4a) Die berechnete Person erhält für jedes Kind, für das im August des jeweiligen Jahres ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht und das eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht, eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe des Betrages nach § 24a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die Leistung wird nicht erbracht, wenn ein Anspruch des Kindes auf Ausbildungsvergütung besteht. Ein Anspruch nach Satz 1 schließt einen Anspruch nach § 24a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aus.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Gesetzes]) ist auf einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) § 2 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Gesetzes]) ist ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden.“

Artikel 14

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 157a folgende Angabe eingefügt:
„§ 157b Anwendungsvorschrift“.
2. § 154 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte in den vorangegangenen Jahren jeweils nur geringfügig geändert hat, oder“.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
3. Nach § 157a wird folgender § 157b eingefügt:

„§ 157b

Anwendungsvorschrift

§ 154 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Gesetzes]) ist auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschrift nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren anzuwenden.“

Artikel 15

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 5 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des § 5 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 22. August 1977 (BGBl. I S. 1678), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 17 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „entsprechend § 1“ ein Komma und die Wörter „die nach § 44b Absatz 6 Satz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erstattete Kapitalertragsteuer“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Familienleistungsgesetzes

In Artikel 3 Nummer 2 des Familienleistungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) wird § 24a wie folgt gefasst:

„§ 24a

Zusätzliche Leistung für die Schule

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro, wenn sie oder mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch haben. Schülerinnen und Schüler, die nicht im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils leben, erhalten unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 2a die Leistung, wenn sie am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch haben. Die Leistung wird nicht erbracht, wenn ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf Ausbildungsvergütung besteht. Der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen.“

Artikel 17

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 36 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), die zuletzt durch Artikel 6b des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.

(2) § 2 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist auch für Erhebungszeiträume vor 2009 anzuwenden.

(3) § 19 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden. Weist das Unternehmen im Sinne des § 64j Absatz 2 des Kreditwesengesetzes nicht spätestens mit der Abgabe der Erklärung zur Festsetzung des Steuermessbetrags für den Erhebungszeitraum 2009 nach, dass die Anzeige nach § 64j Absatz 2 des Kreditwesengesetzes bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorliegt, ist § 19 auf das Unternehmen ab dem Erhebungszeitraum 2008 nicht anzuwenden; das Nichtbringen des Nachweises gilt als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung.“

Artikel 18

Änderung des Zukunftsinvestitionsgesetzes

In § 8 des Zukunftsinvestitionsgesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 428) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Verwaltungsvereinbarung regelt auch die konkreten Anforderungen an die Zusätzlichkeit im Sinne von § 3a.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 6

Artikel 19

Inkrafttreten

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich *Ab-*
satz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich **der**
nachfolgenden Absätze am Tag nach der Ver-
kündung in Kraft.

(2) **Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe a**
Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c tritt am
9. April 2009 in Kraft.

(3) **Artikel 8** tritt am **1. Juli 2009** in
Kraft.

(4) **Artikel 16** tritt am **31. Juli 2009** in
Kraft.

(2) Artikel 4 *tritt* am 1. Januar 2010 in
Kraft.

(5) **Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b und**
Artikel 4 treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

elektronische Vorabfassung*

Bericht der Abgeordneten Klaus-Peter Flosbach, Gabriele Frechen, Carl-Ludwig Thiele und Dr. Barbara Höll

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 16/12254) in der 211. Sitzung am 19. März 2009 beraten und dem Finanzausschuss zur Federführung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde nach § 96 der Geschäftsordnung sowie mitberatend beteiligt.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (16/12525) wurde vom Deutschen Bundestag in der 217. Sitzung am 23. April 2009 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

Die nicht federführend beteiligten Ausschüsse haben die Mitberatungen in ihren Sitzungen am 27. Mai 2009 durchgeführt.

Der Finanzausschuss hat seine Beratungen über den Regierungsentwurf (16/12254) in der 124. Sitzung am 25. März 2009 aufgenommen. Am 22. April 2009 hat der Ausschuss zu der Vorlage einschließlich der Stellungnahme des Bundesrates eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die Beratungen wurden in der 129., 130. sowie 132. Ausschusssitzung fortgeführt und in der 135. Sitzung am 17. Juni 2009 abgeschlossen.

Den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (16/12525) hat der Ausschuss in der 132. Sitzung in die Beratungen einbezogen und abschließend erörtert.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung sind nach geltendem Steuerrecht im Rahmen von Höchstbeträgen abziehbar. Das Bundesverfassungsgericht hat mit der Entscheidung vom 13. Februar 2008 – 2 BvL 1/06 – festgestellt, dass der geltende Sonderausgabenabzug die Beiträge zu einer privaten Krank-

heitskosten- und einer privaten Pflegepflichtversicherung nicht ausreichend erfasst, soweit sie dem Umfang nach erforderlich sind, um eine sozialhilfegleiche Kranken- und Pflegeversorgung zu gewährleisten. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2010 eine Neuregelung zu treffen.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist beabsichtigt, die Aufwendungen für eine Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherung auf sozialhilfegleichem Leistungsniveau vollständig als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden, sollen privat und gesetzlich Versicherte gleichermaßen entlastet werden und auch die Aufwendungen für den Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner sowie für die Kinder angesetzt werden. Beitragsanteile, mit denen ein über die medizinische Grundversorgung hinausgehender Versicherungsschutz finanziert wird, sollen nicht einbezogen werden. Zur Vermeidung von Schlechterstellungen wird im Rahmen einer Günstigerprüfung zum alten Recht der höhere Abzugsbetrag im Rahmen der Steuerfestsetzung abgezogen. Die bisher begünstigten weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen, wie z. B. Beiträge an eine Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherung, sollen künftig lediglich innerhalb dieser Günstigerprüfung berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b

In dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP wird darauf hingewiesen, dass die zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 beschlossenen Gegenfinanzierungsmaßnahmen die finanzielle Situation zahlreicher Unternehmen verschärfen. Es werde die Fremdfinanzierung von Unternehmen erschwert und darüber hinaus die Besteuerung der Unternehmenssubstanz zugelassen. Mit dem Fraktionsentwurf wird angestrebt, die Regelungen zur Zinsschranke um eine Vortragsmöglichkeit für das nicht ausgenutzte Zinsabzugspotential zu ergänzen. Ferner soll für die sog. Escape-Klausel der konzerninterne Eigenkapitalvergleich um einen auf 5 Prozentpunkte ausgedehnten, unschädlichen Korridor erweitert werden. Schließlich soll für die Zinsschranke eine Möglichkeit geschaffen werden, auf Antrag von der Beteiligungsbuchwertkürzung abzusehen, um Konzernobergesellschaften Kapital der nachgeordneten Gesellschaften zurechnen zu können. Zur verbesserten steuerlichen Absetzbarkeit von Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Anlagegütern wird die Wertgrenze für die

Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit auf 600 Euro angehoben und die degressive Abschreibung zeitlich unbegrenzt fortgeschrieben. Der Verlustausgleich bei der Körperschaftsteuer soll erweitert werden und künftig unabhängig von der Anteilseignerstruktur eine Verrechnung von Verlustvorträgen gewährleisten. Die Einschränkungen für den schädlichen Beteiligungserwerb nach § 8c Absatz 1 KStG soll nur für die stillen Reserven übersteigenden nicht genutzten Verluste gelten. Darüber hinaus wird mit dem Gesetzesantrag angestrebt, die Besteuerung von Funktionsverlagerungen in das Ausland abzuschaffen sowie die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen, Mieten, Pachten und Leasingraten zurückzunehmen.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 22. April 2009 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Allianz SE
- AOK-Bundesverband GbR
- Dr. Stefan Bach, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
- Jürgen Brandt, Deutscher Finanzgerichtstag
- Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
- Bund der Versicherten e. V.
- Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
- Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V.
- Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V.
- Bundesverband mittelständische Wirtschaft e. V.
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband e. V.

- Deutscher Unternehmensverband Vermögensberatung e. V.
- Die Familienunternehmer – ASU
- GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.
- GKV Spitzenverband
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Peter Gottfried, Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung
- Prof. Dr. Norbert Herzig,
- Initiative Deutsche Wohnimmobilien-REIT's
- Institut der Wirtschaftsprüfer
- Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
- Prof. Dr. Roman Seer
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
- Verband der privaten Krankenversicherung e. V.
- Prof. Dr. Joachim Wieland,
- Zentraler Kreditausschuss
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung ist einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in der 144. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge.

Der Haushaltsausschuss hat die Vorlage in der 100. Sitzung beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Zustimmung in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf in der 126. Sitzung beraten. Er empfiehlt

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge. Ferner empfiehlt der Ausschuss Kenntnisnahme der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 16/12674).

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf in der 91. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage mit Änderungen. Ferner empfiehlt der Ausschuss Kenntnisnahme von Drucksache 16/12674.

Der Ausschuss für Gesundheit hat den Entwurf in der 124. Sitzung beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage mit Änderungen.

Zu Buchstabe b

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP in der 144. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP dessen Ablehnung.

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf der FDP in der 100. Sitzung beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP die Ablehnung der Vorlage.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf in der 95. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, die Vorlage abzulehnen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE., den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache

16/12254, 16/12674) in veränderter Fassung anzunehmen. Den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (Drucksache 16/12525) empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abzulehnen.

Die **Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD** wiesen in den Ausschusserörterungen darauf hin, der Gesetzentwurf gehe in seinem Kern auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 13. Februar 2008 zurück, nach der Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge auf der Höhe eines sozialhilfegleichen Niveaus zum steuerlichen Abzug zuzulassen seien. Die vorgesehenen Rechtsänderungen in diesem Bereich sowie die im Verlauf der Ausschussberatungen vorgeschlagenen weiteren Maßnahmen führten zu beträchtlichen Steuerentlastungen, die unter Einbeziehung der weiteren zur Konjunkturstützung auf den Weg gebrachten Vorhaben eine finanzielle Stärkung von Bürgern und Unternehmen bis zum Jahresende 2009 in einem Umfang von 16 bis 17 Mrd. Euro hervorriefe. Die mit dem Entwurf des Bürgerentlastungsgesetzes angestrebte massive Entlastung betreffe rd. 60 Prozent der Steuerpflichtigen, denen künftig ermöglicht werde, Beiträge zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung bis zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Niveaus steuerlich abzuziehen. Soweit die abzugsfähigen Beitragsbestandteile nicht bereits gesondert ausgewiesen seien, müsse der abziehbare Beitragsteil ermittelt werden. Die Einzelheiten der Aufteilung seien in einer Rechtsverordnung zu regeln. Mit der im Gesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigung werde nach Auffassung der Koalitionsfraktionen sichergestellt, dass diese Aufteilung in pauschalierter Weise vorgenommen werden können, und eine verwaltungsaufwendige individuelle Ermittlung der abziehbaren Beitragsanteile vermieden werde. Die Koalitionsfraktionen hoben ferner hervor, dass mit einem in die Ausschussberatungen eingebrachten Antrag ermöglicht werde, dass sonstige Vorsorgeaufwendungen auch künftig grundsätzlich berücksichtigungsfähig blieben. So sollen für sämtliche bisher begünstigten Vorsorgeaufwendungen - außer der Altersvorsorge, für die schon eine Sonderregelung gelte - in Anlehnung an das geltende Recht ein gemeinsames Abzugsvolumen eingeführt werden. Die derzeitigen Abzugsvolumina werden dabei jeweils um 400 Euro auf 1 900 Euro bzw. 2 800 Euro erhöht. Beiträge zugunsten einer Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung würden vorrangig berücksichtigt und blieben - auch wenn die genannten Abzugsvolumina überschritten werden - in jedem Fall voll abziehbar. Durch diese Regelung könne auch auf den Abgleich mit der Abzugshöhe nach § 10 Absatz 3 und 4 Einkommensteuergesetz in der derzeit gelten-

den Fassung (Günstigerprüfung) verzichtet werden, so dass insoweit eine Minderung des bürokratischen Aufwands zu erwarten sei. Zudem sei durch die Einführung des einheitlichen Abzugsvolumens von 1 900/2 800 Euro sichergestellt, dass sich insbesondere für Arbeitnehmer mit kleineren und mittleren Einkommen Spielräume für die steuerliche Berücksichtigung von sonstigen Vorsorgeaufwendungen ergäben. Die Koalitionsfraktionen verdeutlichten, dass sich die künftige Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen auch auf die vom Steuerpflichtigen geleisteten Versicherungsbeiträge für die Absicherung seines Ehegatten, seiner Kinder oder seines eingetragenen Lebenspartners beziehe. Zu den im Ausschuss beschlossenen Veränderungen zu § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG, mit denen die Vorschrift gestrafft werden soll, sei festzustellen, dass zu den begünstigten Versicherungsbeiträgen – wie bisher – die vom Steuerpflichtigen als Versicherungsnehmer erbrachten Geldleistungen zugunsten einer Versicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG gehörten. Als Sonderausgaben zu berücksichtigen seien auch diejenigen Versicherungsbeiträge, die der Steuerpflichtige als Versicherungsnehmer zahle, bei denen aber eine gegenüber dem Steuerpflichtigen unterhaltsberechtigten Person versicherte Person sei. Hierzu gehörten insbesondere der nicht dauernd getrennt lebende unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatte, der Lebenspartner im Sinne des § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und jedes Kind, für das ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder auf Kindergeld bestehe. Eine gesonderte Nennung im Gesetzestext sei insoweit nicht erforderlich.

Zu den im Ausschuss vorgesehenen befristeten Veränderungen von Regelungen des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 merkten die Koalitionsfraktionen an, dass vor dem Hintergrund der negativen wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland den Unternehmen durch steuerliche Regelungen die Krisenbewältigung erleichtert werden solle. Die Erhöhung der Freigrenze bei der Zinsschranke, die Einführung einer allgemeinen Sanierungsklausel beim Verlustabzug sowie die bundeseinheitliche Anhebung der Grenze für die Ist-Versteuerung bei der Umsatzsteuer werde den Unternehmen kurzfristig Liquidität verschaffen und damit einen Beitrag für die Bewältigung der Wirtschaftskrise leisten.

Die Koalitionsfraktionen wiesen ferner im Verlauf der abschließenden Ausschusserörterung darauf hin, dass eine Aufhebung von § 13 Absatz 3 KStG (Sonderregelungen für ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen) im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes nicht vorgenommen werde. Das Bundesministerium der Finanzen werde jedoch gebeten, in Zusam-

menarbeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu prüfen, ob § 13 Absatz 3 KStG für ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen eine ungerechtfertigte Benachteiligung beinhalte und in diesem Fall zeitnah einen geeigneten Lösungsvorschlag zu erarbeiten.

Die Fraktion der **FDP** stellte zum Beratungsverfahren fest, dass die in den Ausschuss eingebrachten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen erst kurzfristig vor dem zunächst für die Sitzung am 27. Mai 2009 angekündigten abschließenden Beratung vorgelegt und hierdurch die inhaltliche Beurteilungen unnötigerweise erschwert worden seien. Ferner sei festzustellen, dass nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung die bisherige Absetzbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen eingeschränkt worden sei. Es sei zu kritisieren, dass die mit dem Gesetzentwurf verbundene Verkürzung der bisherigen Abzugsmöglichkeiten von sonstigen Vorsorgeaufwendungen in der Gesetzesvorlage nicht hinreichend deutlich offengelegt und nur an versteckter Stelle Erwähnung fänden. Zudem sei auch nach den in den Ausschuss eingebrachten Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen nicht auszuschließen, dass es zu Einschränkungen bei der Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen komme, die nicht in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Erfordernissen stehen. Vielmehr bestehe bei einer zu geringen Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen das Risiko einer erneuten Verfassungswidrigkeit. Angesichts des demografischen Wandels innerhalb der Bevölkerung stelle sich darüber hinaus die grundsätzliche Frage, ob und in welchem Umfang die notwendige private Vorsorge staatlicherseits unterstützt werde. Die Fraktion der FDP vertrat die Auffassung, dass weitergehende Förderungen zur Eigenvorsorge erforderlich seien. Private Haftpflicht- sowie Berufsunfähigkeitsversicherungen seien als unverzichtbarer Bestandteil eigener Zukunftsvorsorge anzusehen und sollten unterstützt werden, da Lücken im individuellen Versicherungsschutz oftmals zulasten der öffentlichen Kassen geschlossen werden müssten. Die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgenommene steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen sei jedenfalls vollkommen unzureichend.

Die Fraktion der FDP hob im Verlauf der Ausschussberatungen auf die vom Bundesrat angeregten Korrekturen bei der Unternehmenssteuerreform ab. Sie verwies auf ihren Gesetzentwurf zur Korrektur der Unternehmenssteuerreform auf Drucksache 16/12525, der im Verlauf der Beratungen förmlich in die Ausschusserörterungen eingebracht wurde. Die Vorlage wende sich im Wesentlichen gegen die steuerliche Nichtberücksichtigung betriebswirtschaftlich vorliegender Kosten. Vor dem Hintergrund des aktuellen

Wirtschaftseinbruchs seien krisenverschärfende Regelungen zu vermeiden. Es seien insbesondere Änderungen bei der Zinsschranke und bei der Verrechnung von Verlusten bei Unternehmensübernahmen, die Aufhebung der Befristung bei der degressiven Abschreibung und die Anhebung der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 600 Euro vorgesehen. Ferner müsse die Besteuerung von Funktionsverlagerungen in das Ausland und bei der Gewerbesteuer die Hinzurechnung von Zinsen, Mieten, Pachten und Lizenzgebühren aufgegeben werden. Die von den Koalitionsfraktionen in die Beratungen eingebrachten Korrekturvorschläge lösten die aktuellen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Unternehmen in keiner Weise und gingen die grundsätzlichen Fehlentscheidungen der Unternehmensteuerreform 2008, zumal die Veränderungen nur zeitlich begrenzt wirkten, nicht strukturell an. Die Gegenfinanzierungsmaßnahmen der Unternehmensteuerreform wie die Zinsschranke und die Einschränkung des Verlustabzugs brächten angesichts des konjunkturellen Abschwungs die ohnehin unter sinkenden Gewinnen leidenden Unternehmen in zusätzliche Schwierigkeiten. Die Gegenfinanzierungsmaßnahmen seien daher weitgehend zurückzunehmen.

Die Fraktion **DIE LINKE**. kritisierte an dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf, dass von einer Gegenfinanzierung zulasten von Besserverdienenden – entgegen ersten Ankündigungen der Bundesregierung – vollständig Abstand genommen worden sei. Es komme nicht zu der anfangs angestrebten alle Einkommensgruppen gleichermaßen begünstigenden Entlastung. Vielmehr verbleibe aufgrund des progressiv wirkenden Einkommensteuertarifs bei Bevölkerungsteilen mit hohem Einkommen ein relativ größerer Vorteil. Die Bundesregierung habe ihre Zielsetzung nicht umgesetzt, so dass die zunächst mit 6 Mrd. Euro bezifferte Belastung nunmehr auf über 9 Mrd. Euro Mindereinnahmen für die öffentlichen Haushalte anstiegen. Darüber hinaus sei zu beanstanden, dass sich die Zwangsläufigkeit für die Abführung bestimmter Versicherungsbeträge in der steuerlichen Abziehbarkeit nicht hinreichend widerspiegeln. Namentlich Beiträge zur Arbeitslosenversicherung seien in höherem Umfang zum Abzug zuzulassen. Dagegen sei nach Auffassung der Fraktion **DIE LINKE**. die Ausdehnung der zusätzlichen Leistung für die Schule (Schulbedarfpaket) positiv zu bewerten und entspreche einer eigenen Forderung wie auch der Anhebung der Einkünfte- und Bezügegenze im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 2 EStG und des Unterhaltshöchstbetrages nach § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG zuzustimmen sei. Die Veränderung von Gegenfinanzierungsmaßnahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 lehnt die Fraktion **DIE LINKE**. indes ab. Überdies sei

die nur befristete Einführung der Ist-Versteuerung bei der Umsatzsteuer kritisch zu beurteilen.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, die Berücksichtigung der existenznotwendigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, wie sie von dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen sei, stelle ein verfassungsrechtliches Gebot und nicht eine den Bürgern gewährte Vergünstigung dar. Nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf sei zu erwarten gewesen, dass es zu einer Verschlechterung für zahlreiche Steuerpflichtige gekommen wäre. In soweit seien die von den Koalitionsfraktionen im Verlauf der Ausschussberatungen vorgeschlagene Einführung eines einheitlichen Abzugsvolumens ein Schritt in die richtige Richtung. Weitergehenden Abzugsmöglichkeiten seien auch der nach dem Konjunkturunbruch zunehmend kritischeren Lage der öffentlichen Haushalte gegenüberzustellen. Gleichwohl sei in der Abwägung auch vor diesem Hintergrund das Schulbedarfpaket wie auch die Anhebung der Einkünfte- und Bezügegenze bei Kindergeld und des Unterhaltshöchstbetrages nach § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG zu begrüßen. In Bezug auf die Unterstützung kleinerer Unternehmen werde die Erweiterung der Ist-Besteuerung zustimmend bewertet. Dagegen sei die im Rahmen der Zinsschranke vorgesehene Lösung nicht zukunftsorientiert und vernachlässige eine Einbeziehung des Forschungs- und Entwicklungsaufwands der Unternehmen sowie eine stärkere Begünstigung von Unternehmen, die in Zukunftssektoren tätig seien. Auf mittlerer Sicht sei die Krisentauglichkeit von einzelnen Maßnahmen der Unternehmensteuerreform 2008 zu überprüfen. Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sprach sich schließlich unter Hinweis auf die Stellungnahme des Bundesrates für die erneute Berücksichtigung von privaten Steuerberatungskosten als Sonderausgaben aus, da die mit der geltenden Einschränkung erhoffte Verwaltungsvereinfachung nicht eingetreten sei.

Die Koalitionsfraktionen brachten bereits zu Beginn der Erörterungen einen Änderungsantrag in die Beratungen ein, mit dem die „Zusätzliche Leistung für die Schule“ auf Empfänger des Kinderzuschlags und der Grundsicherung bei Erwerbsminderung auszudehnen und auf die Klassenstufen 11 bis 13 auszuweiten angestrebt wurden. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass mit der Gewährung einer einmaligen jährlichen Leistung in Höhe von 100 Euro (§ 6a Absatz 4a BKG) dem Anliegen zur besonderen Förderung der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen, deren Familien zur Deckung des Lebensunterhalts den Kinderzuschlag beziehen, Rechnung getragen werde. Es werde zudem das Anliegen verfolgt, die Durchlässigkeit des Bildungssystems zu erhöhen und Hilfebedürftige bei der Erlangung einer

höheren Qualifikation zu unterstützen. Zugleich werde einer Forderung des Bundesrates aus der Entschließung zum Familienleistungsgesetz entsprochen (vgl. Bundesrats-Drucksache 924/08(Beschluss)). Der Änderungsantrag wurde im Ausschuss von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßt. Der Ausschuss hat den Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion Fraktionen DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen.

Unter Hinweis auf die vom Bundesrat abgegebene Stellungnahme wurde in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses die Frage der Einkünfte- und Bezügegrenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich (§ 32 Absatz 4 Satz 2 EStG) sowie des Unterhaltshöchstbetrages für die Unterstützung bedürftiger Personen (§ 33a Absatz 1 Satz 1 EStG) angesprochen. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung war die Anhebung der Beträge von derzeit 7 680 Euro nicht vorgesehen. Die Koalitionsfraktionen brachten in die Beratungen einen Änderungsantrag ein, mit dem die Einkünfte- und Bezügegrenze des § 32 Absatz 4 Satz 2 EStG für die Berücksichtigung volljähriger Kinder im Rahmen des Familienleistungsausgleichs ab dem Veranlagungszeitraum 2010 auf die Höhe des Grundfreibetrages angehoben werden soll. Entsprechend soll der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG erhöht werden. Die Fraktion DIE LINKE. beantragte gleichfalls eine diesbezügliche Veränderung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Sie sprach sich dafür aus, die Einkünfte- und Bezügegrenze beim Kindergeld wie auch den Unterhaltshöchstbetrag an den Grundfreibetrag anzukoppeln, so dass künftig eine gesonderte Beschlussfassung des Gesetzgebers unterbleibe. Die Koalitionsfraktionen machten gegen die Ankoppelung an den Grundfreibetrag geltend, dass der gesetzgeberische Spielraum erhalten bleiben soll. Es müsse weiterhin die Möglichkeit bestehen, die fachliche Bewertung vorzunehmen, ob die in Rede stehenden Beträge auf das Existenzminimum oder darüber festgelegt werden sollen. Mit den von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Anhebungen werde das Existenzminimum überschritten und die Höhe des Grundfreibetrages übernommen. Der Ausschuss hat den Antrag der Koalitionsfraktionen mit der Mehrheit der antragstellenden Fraktionen und den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen sowie den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei

Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

In der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung ist von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, dass die Absetzbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen zunächst auf die Günstigerprüfung begrenzt sei und nach dem Jahre 2019 vollständig entfalle. Die Koalitionsfraktionen nahmen den Hinweis auf, dass die Regelung gerade bei Steuerpflichtigen mit geringem Einkommen zu Nachteilen führen könne. Sie sahen es ferner als nachvollziehbar an, dass die Einschränkung des bisherigen Abzugs bspw. von Beiträgen zur Haftpflicht- oder Arbeitslosenversicherung kritisiert worden sei und zu ablehnenden Stellungnahmen geführt habe. Zur abschließenden Ausschussberatung legten die Koalitionsfraktionen einen Antrag vor, nach dem sonstige Vorsorgeaufwendungen auch künftig grundsätzlich berücksichtigungsfähig bleiben. Die derzeitigen Abzugsvolumina werden dabei jeweils um 400 Euro auf 1 900 Euro bzw. 2 800 Euro erhöht. Beiträge zugunsten einer Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung würden vorrangig berücksichtigt und blieben – auch wenn die genannten Abzugsvolumina überschritten werden – in jedem Fall voll abziehbar. Insgesamt ergäben sich durch die vorgesehene Regelung aber insbesondere für Arbeitnehmer mit kleineren und mittleren Einkommen Spielräume für die steuerliche Berücksichtigung von sonstigen Vorsorgeaufwendungen. Es werde damit ein sozialpolitisch sinnvoller Anreiz zum eigenverantwortlichen Umgang mit den Ressourcen des Gesundheitssystems gesetzt. Die Fraktion DIE LINKE. wandte sich in diesem Zusammenhang gegen den nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Wegfall der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Die Arbeitslosenversicherung sichere die Existenz der Versicherten beim Eintritt der Arbeitslosigkeit ab. Sie diene dazu, das sozialhilfegleiche Leistungsniveau zu gewährleisten. Daher seien Versicherungsbeiträge bis zu 275 Euro/Jahr von der Steuer abzusetzen, um ein Arbeitslosengeld I von rund 665 Euro, das gegenwärtig der Leistung nach dem SGB II in einer mittelgroßen Stadt entspreche, abzusichern. Die Koalitionsfraktionen verwiesen auf den von ihnen vorgelegten Antrag. Der Ausschuss hat den Antrag der Koalitionsfraktionen mit der Mehrheit der antragstellenden Fraktionen sowie mit den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen sowie mit den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Über die Regelungen des Gesetzentwurfs hinausgehend hat der Ausschuss sich auf der Grundlage der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 16/12674) mit weiteren steuerrechtlichen Fragestellungen befasst und sie zum Gegenstand unter anderem der öffentlichen Sachverständigenanhörung gemacht.

Vor dem Hintergrund des starken konjunkturellen Einbruchs infolge der globalen Finanzkrise sprachen sich die Koalitionsfraktionen für begrenzte Veränderungen bei unternehmensteuerlichen Vorschriften aus. Sie brachten in den Ausschuss zum einen den Antrag ein, die Freigrenze bei der mit der Unternehmensteuerreform 2008 eingeführten Zinsschranke befristet auf 3 Mio. Euro zu erhöhen. Auf diese Weise könnten kleine und mittlere Unternehmen in der Konjunkturkrise von der Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen freigestellt werden. Die erhöhte Freigrenze solle zeitlich begrenzt gelten und letztmals auf Wirtschaftsjahre Anwendung finden, die vor dem 1. Januar 2010 enden. Der Antrag wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Koalitionsfraktionen sprachen sich darüber hinaus für eine Veränderung bei der Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften aus. Mit der befristeten Einführung einer allgemeinen Sanierungsklausel solle zur Bewältigung von Problemlagen in deutschen Unternehmen, die in erheblichem Maße von der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise betroffen seien, beigetragen werden. Die Sanierungsklausel verfolge die Zielsetzung, bei der Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG die Verlustvorträge im Sanierungsfalle zu erhalten. Die Sanierungsklausel sei vergleichbar dem insolvenzrechtlichen Sanierungsprivileg ausgestaltet und erfordere die Erhaltung der bisherigen wesentlichen Betriebsstrukturen. Die bisherigen Betriebsstrukturen würden danach als fortgeführt angesehen, wenn Arbeitsplätze erhalten blieben, eine Betriebsvereinbarung über Arbeitsplätze abgeschlossen oder durch Einlage wesentliches Betriebsvermögen zugeführt werde. Es sei bereits ausreichend, dass zumindest einer der genannten Voraussetzungen nachgekommen werde. Das Arbeitsplatzmerkmal sei dann erfüllt, wenn in einem Fünf-Jahreszeitraum nach dem Beteiligungserwerb die jährliche durchschnittliche Lohnsumme 80 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreite. Zur Krisenbewältigung könne eine Betriebsvereinbarung getroffen werden, die eine Arbeitsplatzregel zum Gegenstand habe. Für die den Verlustabzug wahrende Zuführung von Betriebsvermögen könne auch eine Einlage von mindestens 25 Prozent des Aktivvermögens innerhalb eines Jah-

res nach dem schädlichen Beteiligungserwerb vorgenommen werden. Dies gelte bei einem 100-prozentigen Beteiligungserwerb. Bei geringerem Anteil reiche eine entsprechend geringere Betriebsvermögenszuführung aus.

Die Fraktion der FDP machte dagegen geltend, dass die mit ihrem eigenen Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12525 vorgeschlagenen Modifikationen bei der Zinsschranke zielführender erschienen. Der Vortrag des nicht ausgenutzten Zinsabzugspotentials, der Eigenkapitalkorridor und das antragsgebundene Absehen von der Beteiligungsbuchwertkürzung seien im Rahmen der Zinsschranke die vorzuziehenden Anpassungen. Zur Sanierungsklausel beim Verlustabzug merkte die Fraktion der FDP an, dass die zeitliche Begrenzung der Maßnahme und die im Ausschuss nicht hinreichend geklärte Frage, für welche Unternehmen die rückwirkende Inkraftsetzung in Frage komme, die Rechtsänderung nicht überzeugend erscheinen ließe. Zudem sei es - wie in ihrem eigenen Gesetzentwurf ausgeführt - wesentlich, für betriebswirtschaftlich vorliegende Kosten auch die steuerliche Abzugsfähigkeit vorzusehen.

Die Fraktion der FDP merkte zudem an, dass die Koalitionsfraktionen zu der Ausschussberatung am 27. Mai 2009 einen Änderungsantrag vorgelegt hätten, der die kumulative Erfüllung sowohl des Arbeitsplatzmerkmals wie auch der Betriebsvermögenszuführung für die Inanspruchnahme der Sanierungsklausel als Voraussetzungen genannt habe. Dagegen führe der zur abschließenden Sitzung am 17. Juni 2009 verteilte nochmalige Änderungsantrag die genannten Merkmale alternativ auf. Es werde damit ein erweiterter Rahmen für die Inanspruchnahme der Sanierungsklausel gespannt, der indes nicht hinreichend die bei der Unternehmensteuerreform 2008 unzutreffend gefällte Grundentscheidung korrigiere. Die Besteuerung der Unternehmen werde vielmehr nach der jeweiligen konjunkturellen Lage der deutschen Volkswirtschaft ausgerichtet. Der Sicherung von Arbeitsplätzen sei aber unabhängig von der jeweiligen konjunkturellen Lage Vorrang vor dem staatlichen Zugriff durch die Unternehmensbesteuerung einzuräumen. Dies werde nur durch eine von betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgehende Besteuerung geleistet. Vor diesem Hintergrund sei die beantragte Einfügung von § 8c Absatz 1a - neu KStG nicht nachvollziehbar, greife zu kurz und sei absurderweise auf den 31. Dezember 2009 befristet und daher abzulehnen.

Die Fraktion DIE LINKE. sah die Regelung zur Modifizierung des Verlustabzugs in Sanierungsfällen gleichfalls als fragwürdig an. Sie verwies auf die Rückwirkung der vorgeschlagenen Bestimmung, deren Adressatenkreis nicht habe deutlich gemacht wer-

den können. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte, es sei als ungewöhnliche Verfahrensweise anzusehen, dass für die Sitzung am 17. Juni 2009 eine weitere Änderung zu der im Ausschuss bereits abschließend behandelten Frage der Sanierungsklausel eingebracht worden sei. Sie merkte an, dass der Hintergrund der rückwirkenden Inkraftsetzung der Rechtsänderung unklar sei. Insbesondere sei die Frage zu stellen, ob und welche Unternehmen die Regelung in Anspruch nehmen könnten. Zudem sei die von den Koalitionsfraktionen bezüglich der Sanierungsklausel vorgesehene Anbindung an das Erbschaftsteuerrecht problematisch und verkompliziere die Regelung. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wies darauf hin, gegenüber der zunächst vorgesehenen kumulativen Erfüllung der Sanierungsvoraussetzungen komme es bei der überarbeiteten Klausel zu weiteren Steuermindereinnahmen, die laut Bundesregierung mit 305 Mio. Euro in der vollen Jahreswirkung zu beziffern seien. Insgesamt beliefen sich die Steuermindereinnahmen durch die Einführung der allgemeinen Sanierungsklausel auf 1,795 Mrd. Euro. Dies werde den Bürgern nicht hinreichend deutlich gemacht. Zudem könne bezweifelt werden, dass steuerliche Abzugsmöglichkeiten wesentlich zur Erhaltung von Arbeitsplätzen beitragen. Die Koalitionsfraktionen verwiesen hinsichtlich der Rückwirkung darauf, diese sei in der Stellungnahme des Bundesrates angestoßen worden. Sie sahen die Bedingungen auch für einen rückwirkenden Verlustabzug in Sanierungsfällen als nicht übermäßig an und gingen von der Inanspruchnahme der Regelung aus. Die nochmalige Veränderung des zunächst am 27. Mai 2009 vorgelegten Antrags sei erforderlich geworden, um die angestrebte Erhaltung sanierungsfähiger Unternehmen auch tatsächlich mit steuerlichen Maßnahmen zu begleiten und die Sanierungsklausel nicht leerlaufen zu lassen. In die Betrachtung der zu erwartenden Steuermindereinnahmen sei einzubeziehen, mit welchen Folgen für die öffentlichen Haushalte bei einer Liquidation auch nur weniger größerer Unternehmen zu rechnen sei. Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde mit der Mehrheit der antragstellenden Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Koalitionsfraktionen führten als weitere Maßnahme zur Stützung kleiner Unternehmen in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise die Erweiterung der Ist-Versteuerung bei der Umsatzsteuer an. Mit der bundeseinheitlichen Anhebung der Umsatzgrenze auf 500 000 Euro würden kleine und mittlere Unternehmen gestützt, die künftig die Umsatzsteuer für erbrachte Leistungen erst dann an das Finanzamt abführen müssten, wenn der Kunde tatsächlich bezahlt

hat, während sie die Vorsteuer wie bisher auch bei Leistungsbezug unabhängig von der Bezahlung sofort erstattet erhielten. Auf diese Weise werde den Unternehmen ein beträchtlicher Liquiditätsvorteil verschafft. Die Fraktion der FDP beurteilte das Grundanliegen des Antrags zustimmend und verwies auf eigene parlamentarische Anträge mit diesem Gegenstand, die auch in Zusammenhang mit der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges ständen. Fragen werfe indes auch hier die Befristung der Maßnahme auf. Auch die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN äußerten sich ablehnend zu der zeitlichen Begrenzung. Sie verweisen darauf, dass lediglich eine zeitliche Verschiebung der finanziellen Belastung der Unternehmen bewirkt werde. Die ausgewiesenen Steuermindereinnahmen fielen einmalig an und würden nach Auslaufen der Regelung als Steuermehreinnahmen dem öffentlichen Haushalt wieder zugeführt. Die Koalitionsfraktionen betonten, dass vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland die Bereitstellung von Liquidität für die Unternehmen besonders wichtig erscheine und eine wesentliche Hilfe für die Überbrückung der wirtschaftlichen Schwächephase leiste. Eine generelle Ist-Besteuerung werde von den Koalitionsfraktionen nicht angestrebt. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen sowie den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen.

Der Petitionsausschuss hat dem Finanzausschuss eine Bürgereingabe übermittelt, in der ein vollständiger Verzicht auf die Absetzbarkeit von Krankenversicherungsbeiträgen ab dem Veranlagungszeitraum 2010 gefordert wird. Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss beim federführenden Finanzausschuss um Stellungnahme zu dem Anliegen nachgesucht. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Eine Änderung des Gesetzentwurfes im Sinne des Petenten hat der Ausschuss nicht vorgesehen. Zu Verlauf und Inhalt der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

B. Besonderer Teil

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Veränderungen des Gesetzentwurfes der Bundesregierung werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zur Inhaltsübersicht

Redaktionelle Einfügung einer Inhaltsübersicht wegen des um einige weitere Artikel ergänzten Regelungsinhalts des Gesetzentwurfes.

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 3 - neu - (§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a)

Die Freigrenze bei der im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 eingeführten Zinsschranke soll bewirken, dass kleine und mittlere Unternehmen nicht von der Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen betroffen sind.

Die zeitlich befristete Erhöhung der Freigrenze auf drei Millionen Euro dient der Entlastung und der Stärkung von mittelständischen Unternehmen und stellt sicher, dass die Zinsschranke bei diesen Unternehmen auch während der Konjunkturkrise nicht zur Nichtabziehbarkeit von Zinsaufwendungen führt.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Nummer 3)

Zum § 10 Absatz 1 Nummer 3 Teilsatz vor Buchstabe a

Der Gesetzeswortlaut kann an dieser Stelle verschlankt werden, da die persönliche Abzugsberechtigung für die im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 EStG geleisteten Versicherungsbeiträge unverändert fortbesteht. Zum Kreis der abzugsberechtigten Personen gehört demnach grundsätzlich der unbeschränkt Steuerpflichtige, der als Versicherungsnehmer Beiträge zu einer Krankenversicherung für sich und für jede unterhaltsberechtigten Person leistet. Hierzu zählen insbesondere der nicht dauernd getrennt lebende unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatte, der Lebenspartner im Sinne des § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und jedes Kind, für das ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder auf Kindergeld besteht.

Zu § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 2

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung ebenso wie die Beiträge zur allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen sind ebenfalls gesetzliche Krankenkassen, für sie gelten aber anstelle der Beitragsvorschriften im Fünften Buch Sozialgesetzbuch besondere Beitragsvorschriften im Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte.

Zu § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 3

Beiträge zur Finanzierung des Krankengeldes sind steuerlich nicht zu berücksichtigen. Dies gilt für die in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten

wie für die in der privaten Krankenversicherung Versicherten. Werden im Rahmen einer privaten Krankenversicherung z.B. Beiträge für die Zahlung von Krankengeld in einem gesonderten Tarif ausgewiesen, dann können die Beiträge nicht als Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG abgezogen werden. Wird die Zahlung von Krankengeld in einem einheitlichen Versicherungstarif einer privaten Krankenversicherung mit abgesichert, dann können die entsprechenden Beitragsbestandteile nicht abgezogen werden. Dies wird klargestellt.

Zu § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 - neu -

Es wird ermöglicht, dass der Steuerpflichtige Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG wie eigene Beiträge berücksichtigen kann, die von seinem unterhaltsberechtigten Kind, für das ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder auf Kindergeld besteht, geleistet wurden, und die der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Unterhaltspflicht getragen hat.

Zu § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 3

Um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden, wird klargestellt, dass die Beiträge im Falle des zum Satz 3 gewordenen bisherigen Satz 2 nur vom getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten und nicht auch vom Steuerpflichtigen als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

Zu Buchstabe c - neu - und Buchstabe d Doppelbuchstabe aa - neu - (§ 10 Absatz 1 Nummer 3a - neu -, § 10 Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um die Definition der sonstigen Vorsorgeaufwendungen. Hierzu gehören auch die nicht nach Absatz 1 Nummer 3 zu berücksichtigenden Beitragsbestandteile einer Krankenversicherung (Mehroleistungen / Wahltarife / Krankengeld). Anzusetzen sind insoweit auch Beiträge für zusätzlich abgeschlossene private Pflegeversicherungen.

Zu Buchstabe d (§ 10 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe bb - neu - (Satz 1 Nummer 1)

Der Arbeitgeber ist nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen verpflichtet, seinen Arbeitnehmern Zuschüsse zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zu gewähren. Diese sind in der Regel nach § 3 Nummer 62 EStG steuerfrei. Die entsprechenden Vorsorgeaufwendungen stehen somit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen und können nicht als Sonderausgaben von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden.

Bei einem in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmer beträgt dieser steuerfreie Zuschuss zur Krankenversicherung immer die Hälfte des regulären Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung. Für die Absicherung von Zusatz- oder Mehrleistungen wird insoweit vom Arbeitgeber kein Zuschuss geleistet. Die entsprechenden Beiträge können auch nicht im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG berücksichtigt werden.

Bei einem nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmer ist der Arbeitgeberzuschuss bis zur Hälfte der vom Arbeitnehmer tatsächlich geleisteten Beiträge zur Krankenversicherung steuerfrei, jedoch nicht mehr als der Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen wäre. Erhält der Steuerpflichtige einen Zuschuss zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen und werden im Rahmen der Krankenversicherung neben den in § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG beschriebenen Leistungen auch Mehrleistungen abgesichert, dann steht der steuerfreie Arbeitgeberzuschuss insgesamt in unmittelbarem Zusammenhang mit den Beiträgen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Beiträge zur Absicherung von Mehrleistungen bei den privat krankenversicherten Arbeitnehmern genauso behandelt werden wie bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 2 Satz 2 und 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe g - neu - (§ 10 Absatz 4)

Der Entwurf des Bürgerentlastungsgesetzes sah bisher vor, dass über die Berücksichtigung der Kranken- und Pflegeabsicherung keine weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben anzusetzen sind. Die entsprechenden Beiträge sollten nur noch im Rahmen der Günstigerprüfung berücksichtigt werden, während sie im geltenden Recht – zusammen mit den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen – bis zur Höhe von 2 400 Euro für Steuerpflichtige, die ihre Krankenversicherung alleine finanzieren müssen, bzw. 1 500 Euro für alle anderen Steuerpflichtigen angesetzt werden können.

Die Abziehbarkeit weiterer sonstiger Vorsorgeaufwendungen ist zwar verfassungsrechtlich nicht geboten. In bestimmten Fallkonstellationen kann eine steuerliche Berücksichtigung der entsprechenden Aufwendungen aber einen sozialpolitischen sinnvollen Anreiz setzen. In Anlehnung an das geltende Recht wird für sonstige Vorsorgeaufwendungen deshalb ein gemeinsames Abzugsvolumen eingeführt. Die derzei-

tigen Abzugsvolumina werden dabei jeweils um 400 Euro von 1 500 Euro auf 1 900 Euro bzw. von 2 400 Euro auf 2 800 Euro erhöht. Das Abzugsvolumen steht primär für Beiträge zugunsten einer Basisranken- und Pflegepflichtversicherung zur Verfügung. Die entsprechenden Beiträge sind – auch wenn die genannten Abzugsvolumina überschritten werden – in jedem Fall voll abziehbar. Dies stellt sicher, dass die existenziell notwendige Kranken- und Pflegeabsicherung aus steuerunbelastetem Einkommen vorgenommen werden kann. Insbesondere für Arbeitnehmer mit kleineren und mittleren Einkommen ergeben sich allerdings Spielräume für die steuerliche Berücksichtigung von sonstigen Vorsorgeaufwendungen. Gerade in diesen Fällen kann eine zusätzliche Absicherung gegen andere Lebensrisiken sinnvoll sein. Mit steigendem Arbeitseinkommen und damit verbundenen steigenden Krankenversicherungsbeiträgen verringert sich das für sonstige Vorsorgeaufwendungen zur Verfügung stehende Abzugsvolumen. Dies berücksichtigt, dass die Bezieher höherer Einkommen eine zusätzliche Vorsorge für andere Lebensrisiken aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen auch ohne eine Beteiligung des Fiskus finanzieren können.

Die Maßnahme setzt einen zielgerichteten Anreiz zum eigenverantwortlichen Umgang mit den Ressourcen des öffentlichen Gesundheitssystems. Vereinbart der Versicherte im Rahmen seiner Krankenversicherung z. B. einen Selbstbehalt oder erhält der Versicherte eine Beitragsrückerstattung von seiner Versicherung, sinken die von ihm geleisteten Krankenversicherungsbeiträge, und es erhöht sich ggf. der Spielraum für die Geltendmachung von weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen.

Zu Buchstabe h und i (§ 10 Absatz 4a, 5)

Redaktionelle Folgeänderung. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Umnummerierung des § 10 ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 7 (§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 - neu -)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a - neu - (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d)

Mit der Erweiterung wird sichergestellt, dass die an dem - seit dem 1. Januar 2009 geltenden - neuen Freiwilligendienst aller Generationen teilnehmenden Personen - bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen - im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt werden können. Der Freiwilligendienst aller Generationen hat gesetzlich gere-

gelte Rahmenbedingungen, die die gemeinwohlorientierten Dienste strukturieren und insbesondere eine Fort- und Weiterbildung sicherstellen. Eine Gleichstellung mit den bisher nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG zu berücksichtigenden Freiwilligendiensten ist deshalb sachgerecht.

Zu Buchstabe b - neu - (§ 32 Absatz 4 Satz 2)

Die Einkünfte- und Bezügegenze des § 32 Absatz 4 Satz 2 EStG für die Berücksichtigung volljähriger Kinder im Rahmen des Familienleistungsausgleichs wird ab dem Veranlagungszeitraum 2010 entsprechend dem Grundfreibetrag angehoben. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme zur Stärkung von Familien. Die Anhebung des Grundfreibetrages durch das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität für Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) geht über das verfassungsrechtlich erforderliche Maß hinaus, um als eine konjunkturpolitische Maßnahme zur nachhaltigen Förderung der Binnen- nachfrage beizutragen. Nach dem Siebenten Existenzminimumbericht der Bundesregierung beträgt das in 2010 steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines alleinstehenden Erwachsenen 7 656 Euro und das eines Kindes 3 864 Euro (BT-Drs. 16/11065).

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a - neu - (§ 33a Absatz 1 Satz 1)

Die Anhebung des Höchstbetrages für den Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG orientiert sich an der Höhe des Grundfreibetrages für den Veranlagungszeitraum 2010. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme zur Stärkung von Unterhaltsverpflichteten.

Zu Buchstabe b (§ 33a Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 10 (§ 39b)

Zu Buchstabe a (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3)

Zu § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c

Mit der Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf in § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c wird jeweils klargestellt, dass die Teilbeträge der Vorsorgepauschale für die gesetzliche Krankenversicherung (Buchstabe b) und die soziale Pflegeversicherung (Buchstabe c) nur aus dem Arbeitslohn bis zu den Beitragsbemessungsgrenzen zu berücksichtigen sind; für die Rentenversicherung ist dies bereits in § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a EStG vorgesehen.

Zusätzlich wird in Buchstabe b die Berechnung des Teilbetrags der Vorsorgepauschale für die gesetzliche Krankenversicherung vereinfacht, indem auf den ermäßigten (einheitlichen) Beitragssatz nach § 243 SGB V abgestellt wird. Der ermäßigte Beitragssatz beträgt in Verbindung mit § 2 der GKV-Beitrags-satzverordnung ab 1. Juli 2009 14,3 Prozent; das ergibt einen Arbeitnehmeranteil ab 1. Juli 2009 von 7,6 Prozent, nämlich die Summe des Arbeitnehmeranteils von 0,9 Prozent und der Hälfte des paritätischen Anteils von 13,4 Prozent = 6,7 Prozent. Der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 SGB V ist anzuwenden, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Folglich kann auf den bisher im Gesetzentwurf enthaltenen Halbsatz „vermindert um einen Abschlag von 4 Prozent, wenn sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen ein Anspruch auf Krankengeld ergeben kann“ verzichtet werden, wenn der Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die gesetzliche Krankenversicherung stets mit dem ermäßigten Beitragssatz zu berechnen ist. Die Änderung vereinfacht die Berechnung der Lohnsteuer für die Arbeitgeber. Es muss nicht mehr unterschieden werden zwischen dem allgemeinen (einheitlichen) Beitragssatz mit einem Abschlag von 4 Prozent und dem ermäßigten Beitragssatz ohne einen entsprechenden Abschlag. Für die Softwareanbieter wird die Erstellung der Lohnabrechnungsprogramme vereinfacht.

Die einheitliche Berechnung mit dem ermäßigten Beitragssatz führt zu einer geringfügigen Erhöhung der Vorsorgepauschale und damit einer sehr geringfügigen Lohnsteuerminderung. So erhöht sich z. B. bei einem Bruttoarbeitslohn von 44.100 Euro (Beitragsbemessungsgrenze 2009) zugunsten des Arbeitnehmers die Vorsorgepauschale beim Lohnsteuerabzug im Jahr um 7,05 Euro (44 100 Euro x 7,6 Prozent = 3 351,60 Euro ./ [44 100 Euro x 7,9 Prozent abzüglich 4 Prozent =] 3 344,55 = 7,05 Euro). Mehrbelastungen im Lohnsteuerabzugsverfahren (Vergleich 2010 zu 2009) werden dadurch, wenn auch geringfügig, gemindert (vgl. Stellungnahme des Bundesrates in der Drucksache 168/09 [Beschluss], zu Nummer 24).

Zu § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d

§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d regelt die Teilbeträge der Vorsorgepauschale für private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Abziehbar sind danach die dem Arbeitgeber mitgeteilten (künftig: die in ELStAM gespeicherten) Beiträge. Leistet der Arbeitgeber in bestimmten Fällen nach § 3 Nummer 62 EStG steuerfreie Zuschüsse zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung, können im Rahmen der Vorsorgepauschale - ebenso wie beim Sonderausgabenabzug im Rahmen der Veranlagung - nur die um

die steuerfreien Zuschussleistungen verminderten Beitragsleistungen berücksichtigt werden. Durch den neu angefügten Halbsatz wird dies bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren sichergestellt. Der Kürzungsbetrag wird dabei aus Vereinfachungsgründen typisierend mit dem Betrag angesetzt, der dem Arbeitgeberanteil bei einem pflichtversicherten Arbeitnehmer entspricht.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Mindestbetrag in Höhe von 1 500 Euro entfällt als Folgeänderung zur Fortführung einer arbeitslohnabhängigen Mindestvorsorgepauschale in § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 zweiter Teilsatz EStG.

Zu § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 zweiter Teilsatz

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 3. April 2009 auf Mehrbelastungen im Lohnsteuerabzugsverfahren (Vergleich Lohnsteuer 2010 zu Lohnsteuer 2009) hingewiesen und gebeten, eine Alternative (zu dem Mindestabzugsbetrag von 750 Euro) zu erarbeiten, damit bereits beim Lohnsteuerabzug die volle Entlastung zum Tragen komme; Abhilfe könne durch eine Anhebung des Mindestabzugsbetrags geschaffen werden (vgl. Stellungnahme des Bundesrates in der Drucksache 168/09 [Beschluss], zu Nummer 24). Weil die Beitragsdaten von Privatversicherten sensibel seien, müsse außerdem verhindert werden, dass ein Arbeitgeber aus der Höhe des Krankenversicherungsbeitrags Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand seines Arbeitnehmers oder seiner Ehefrau/seiner Kinder ziehen könne (a. a. O. zu Nummer 25a). In der Anhörung wurde deswegen zum Teil eine Speicherung der abziehbaren Versicherungsbeiträge auf Antrag/mit Einwilligung befürwortet.

Nach geltendem Recht wird beim Lohnsteuerabzug für Vorsorgeaufwendungen (neben Rentenversicherungsbeiträgen) eine Vorsorgepauschale von 11 Prozent des Bruttoarbeitslohns berücksichtigt, höchstens 1 500 Euro. Mit der Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf wird diese arbeitslohnabhängige Vorsorgepauschale fortgeführt, und zwar erhöht von 11 Prozent auf 12 Prozent des Arbeitslohns. Außerdem wird die bisherige Begrenzung von 1 500 Euro auf 1 900 Euro für die Steuerklassen I, II, IV, V und VI erhöht. Hierdurch wird berücksichtigt, dass nach § 10 Absatz 4 EStG sonstige Vorsorgeaufwendungen bis zur Höhe von 1 900 Euro angesetzt werden können. In der Steuerklasse III ist als Mindestvorsorgepauschale ein Betrag von höchstens 3 000 Euro vorgesehen.

Durch diese Änderung wird (in Verbindung mit einer Speicherung der abziehbaren Versicherungsbeträge auf Antrag, vgl. zu Nummer 12 Buchstabe a [§ 39e

Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 - neu - EStG]) den Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen und die Mehrbelastung beim Lohnsteuerabzug (Vergleich 2010 zu 2009) weitgehend vermindert. Die Mindestvorsorgepauschale in Höhe von 12 Prozent des Arbeitslohns, höchstens 3 000 Euro in der Steuerklasse III mildert die maximalen Mehrbelastungen in der Steuerklasse III (im Bereich von ca. 20 000 bis 30 000 Euro Bruttoarbeitslohn jährlich) auf unter 10 Euro monatlich ab. Durch die arbeitslohnabhängige Vorsorgepauschale und insbesondere den Höchstbetrag von 3 000 Euro in Steuerklasse III (Verdoppelung gegenüber Gesetzentwurf) kann beim Lohnsteuerabzug der privat versicherten Arbeitnehmer davon abgesehen werden, die abziehbaren Beiträge grundsätzlich zu speichern und dies nur auf Antrag des Arbeitnehmers zu unterlassen. Durch den Höchstbetrag von 3 000 Euro in der Steuerklasse III wird eine viel größere Zahl von Privatversicherten von der typisierenden Regelung erfasst. Die Grundregel kann damit im Interesse eines Schutzes der sensiblen Daten geändert werden in eine Speicherung nur auf Antrag. Die Arbeitslohnabhängigkeit verhindert andererseits zugleich, dass bei privat versicherten Arbeitnehmern im Lohnsteuerverfahren ein zu hoher Mindestbetrag (im Gesetzentwurf 1 500 Euro jährlich) berücksichtigt wird, der im unteren Arbeitslohnbereich oftmals zu hoch sein dürfte.

Sind die tatsächlich geleisteten und abziehbaren Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung höher als diese arbeitslohnabhängige Mindestvorsorgepauschale, so werden diese höheren Beiträge berücksichtigt. Die höheren Beiträge ergeben sich bei gesetzlich Versicherten aus der Berechnung gemäß § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c EStG (Kranken- und Pflegeversicherung). Bei Privatversicherten (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d EStG) ist ein höherer Betrag nur zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer ihn dem Arbeitgeber selbst mitgeteilt hat bzw. (künftig) die entsprechenden Daten in ELStAM-Datenbank eingestellt sind.

Neben der Mindestvorsorgepauschale wird in jedem Fall der Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung berücksichtigt, wenn eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht vorliegt.

Zu Buchstabe c (§ 39b Absatz 4 Satz 2)

Der in § 39b Absatz 4 EStG des Gesetzentwurfs vorgesehene Satz 2 wird gestrichen. Der Mindestabzugsbetrag in Höhe von 750 Euro entfällt als Folgeänderung zur Fortführung einer arbeitslohnabhängigen Mindestvorsorgepauschale in § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 zweiter Teilsatz EStG in Höhe von

12 Prozent, höchstens 1 900 bzw. in Steuerklasse III höchstens 3 000 Euro (siehe Begründung zu § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 zweiter Teilsatz EStG). Damit vermindern sich die maximalen Mehrbelastungen in der Steuerklasse III (Vergleich Lohnsteuer 2010 zu Lohnsteuer 2009) auf monatlich unter 10 Euro. Die arbeitslohnabhängige Mindestvorsorgepauschale ist eine zielgerichtetere Alternative zu der vom Bundesrat erwogenen Erhöhung des Mindestabzugsbetrages (siehe Bundesrats-Drucksache 168/09 [Beschluss], zu Nummer 24).

Zu Nummer 12 Buchstabe a (§ 39e Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 - neu -)

Der Gesetzentwurf beruht darauf, dass die Steuerpflichtigen regelmäßig wünschen, die abziehbaren privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bereits beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen. Folglich sieht der Gesetzentwurf die Speicherung dieses Lohnsteuerabzugsmerkmals (künftig) in ELStAM vor, nachdem es der Finanzverwaltung (von der Versicherungsgesellschaft) übermittelt worden ist. Die Speicherung soll nach dem Gesetzentwurf auf Antrag des Steuerpflichtigen unterbleiben. Mit der Änderung wird dies umgestellt.

Die Speicherung erfolgt nur noch auf Antrag des Steuerpflichtigen. Damit wird bei diesem sensiblen Lohnsteuerabzugsmerkmal die Datenhoheit des Steuerpflichtigen gestärkt und dem Recht auf informelle Selbstbestimmung verstärkt Rechnung getragen. Zugleich wird auch ein Anliegen des Bundesrates aufgegriffen (vgl. Stellungnahme des Bundesrates in der Drucksache 168/09 [Beschluss], zu Nummer 25a).

Durch die Fortführung der Mindestvorsorgepauschale (vgl. zu Nummer 10 Buchstabe a [§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 2. Teilsatz EStG]) kann ein Arbeitnehmer - insbesondere in Steuerklasse III mit dem Höchstbetrag von 3 000 Euro - auch eher auf eine Mitteilung/Speicherung der Versicherungsbeiträge im Lohnsteuerabzugsverfahren verzichten und die genaue Berücksichtigung der Beiträge im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung anstreben.

Der Antrag des Steuerpflichtigen auf (künftige) Speicherung der abziehbaren Beiträge für den Lohnsteuerabzug wird mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand ermöglicht, etwa im ElsterOnline-Portal, durch ein Ankreuzfeld in der Einkommensteuererklärung („Ansatz der Versicherungsbeiträge beim Lohnsteuerabzug“) oder im Rahmen eines Antrags auf Lohnsteuerermäßigung. Der Verwaltungsaufwand und die Bürokratie kann so in vertretbarem Rahmen gehalten werden.

Zu Nummer 15 (§ 42b Absatz 1 Satz 4 Nummer 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b EStG sowie um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens (in den Verweisen Ergänzung der fehlenden „Nummer 3“).

Zu Nummern 16 bis 19 – Allgemeine Begründung

Die Regelung beruht auf der Prüfbitte des Bundesrates zur Abschaffung des Einzel- und Sammelantragsverfahrens im Sinne der §§ 44b, 45b EStG (Ziffer 15 der Stellungnahme des Bundesrates vom 3. April 2009, BR/Drs. 168/09 S. 25). Hintergrund für das Petikum ist folgender Sachverhalt:

Im Rahmen der Abgeltungsteuer ist der Steuerabzug von Kapitalerträgen deutlich ausgeweitet und so ausgestaltet worden, dass er für die natürliche Person als Bezieher von Einkünften aus Kapitalvermögen weitmöglich abgeltende Wirkung hat.

Wie schon im alten Recht ist aber auch unter der Abgeltungsteuer in einer Vielzahl von Fällen eine vollständige oder teilweise Entlastung von der im Regelfall 25 Prozent betragenden Kapitalertragsteuer sachlich geboten und auch vom Gesetzgeber vorgesehen.

Dies geschieht zum einen im Wege der Abstandnahme vom Steuerabzug. Dies bedeutet, dass z. B. die Schuldner der Kapitalerträge - in der Regel die Kreditinstitute - beim Zufluss der Erträge keine Steuer einbehalten. Bei Dividenden und Gewinnausschüttungen sowie bei Zinsen im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 2 EStG erfolgt nach geltendem Recht die Entlastung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer durch eine nachträgliche Erstattung, die vom Bundeszentralamt für Steuern nach Antrag durchgeführt wird. Dies ist entweder im Einzelantragsverfahren nach § 44b EStG - der Steuerpflichtige stellt selbst den Antrag - oder im Sammelantragsverfahren nach § 45b EStG - für eine Vielzahl von Steuerpflichtigen stellt ein Vertreter (i. d. R. ein Kreditinstitut) den Antrag - möglich.

Eine Entlastung erfolgt nach geltendem Recht bei folgenden Personengruppen:

- Natürliche Personen, bei denen der Sparer-Pauschbetrag zu berücksichtigen ist oder die eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung erhalten haben.
- Gemeinnützige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen. Bei ihnen

ist nach § 44a Absatz 4 und 7 EStG eine vollständige Entlastung von der Kapitalertragsteuer durch Abstandnahme vom Steuerabzug oder nachträgliche Erstattung gemäß §§ 44b, 45b EStG vorgesehen.

In den anderen Fällen der steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sehen § 44a Absatz 4 und 8 EStG differenziert eine vollständige oder teilweise Entlastung vor. Verfahrensmäßig geschieht die vollständige Entlastung nur durch Abstandnahme vom Steuerabzug und die teilweise Entlastung sowohl durch teilweise Abstandnahme vom Steuerabzug als auch durch teilweise nachträgliche Erstattung.

- Sog. „Überzahler“; es handelt sich hierbei um Steuerpflichtige, bei denen nach der Art ihrer Geschäfte die einbehaltene Kapitalertragsteuer höher ist als die im Rahmen der Veranlagung festzusetzende Steuer (z. B. Verwertungsgesellschaften oder Lebensversicherungsunternehmen). Sie erhalten nach § 44a Absatz 5 und § 44b Absatz 1 EStG eine vollständige Entlastung durch Abstandnahme oder nachträgliche Erstattung.
- Daneben kennt das InvStG in § 11 Absatz 2 eine vollständige Entlastung auf der Eingangsseite des inländischen Investmentvermögens, weil nach der Systematik des Investmentsteuerrechts die Besteuerung erst beim Anleger eingreifen soll. Weiterhin führt die inländische Investmentgesellschaft bei ausschüttungsgleichen Erträgen - mit Ausnahme des inländischen Dividendenanteils - nach § 7 Absatz 5 InvStG eine Erstattung in den Fällen durch, in denen bei der Direktanlage bei steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen oder bei natürlichen Personen aufgrund Freistellungsauftrags oder Nichtveranlagungs-Bescheinigung vom Steuerabzug abzusehen wäre.

In einem Großteil der Fälle werden die Stammrechte von inländischen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten verwahrt oder verwaltet. Diese sehen sich bisher gezwungen, die materiell gleichartige Entlastung ihrer Kunden in den unterschiedlichsten Verfahren mit verschiedenen Adressaten geltend machen zu müssen.

Es ist geboten, die Bürokratiekosten für die Kreditwirtschaft, die mit der Abgeltungsteuer weitere anspruchsvolle Aufgaben zusätzlich übernommen hat, möglichst gering zu halten. Nachdem für alle Kapitalerträge ein einheitlicher Steuersatz und ein einheitlicher Sparer-Pauschbetrag anzuwenden sind, ist für rein nationale Entlastungsverfahren eine Differenzie-

rung bei der Entlastung von der Kapitalertragsteuer bei Verwahrung oder Verwaltung der Wirtschaftsgüter, die zu Kapitalerträgen führen, durch die Kreditwirtschaft nicht mehr gerechtfertigt. Daher soll - wie vom Bundesrat auch angeregt - bei der Verwaltung der Kapitalanlagen durch die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute zukünftig an Stelle des Antragsverfahrens beim BZSt mit einer gesonderten Prüfung der Anträge ein Erstattungsverfahren durch diese Institute bei ihrem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt im Rahmen der Kapitalertragsteueranmeldung eingeführt werden.

Für die anderen Sammelantragsberechtigten in § 45b EStG - z. B. Kapitalgesellschaften für ihre Arbeitnehmer oder Genossenschaften - ist die Beschäftigung mit dem Steuerabzug nicht so regelmäßig Teil der alltäglichen Arbeit, dass wie bei der Kreditwirtschaft von einer gesetzeskonformen Erledigung der mitunter rechtlich schwierigen Arbeiten ausgegangen werden kann.

Der Vorschlag nimmt daher die Prüfbitte des Bundesrates auf. Aus den vorstehenden Gründen enthält er aber eine differenzierte Lösung. Denn der in der Prüfbitte vorgestellte Vorschlag eines vollständigen Verzichts auf das Einzel- und Sammelantragsverfahren und einer zwingenden Verpflichtung des Abzugsverpflichteten zur nachträglichen Korrektur des Steuerabzugs erscheint nicht zielführend. Er berücksichtigt nicht genügend die unterschiedliche Vertrautheit der in die Entlastung vom Steuerabzug Eingeschalteten mit den anspruchsvollen Regelungen zu den einzelnen Entlastungsfällen. Zudem ist bei den sammelverwahrten Wertpapieren und -rechten sowohl die Publikumsaktiengesellschaft als auch der Emittent der Teilschuldverschreibungen oder der Wertrechte zur Globalurkunde über seinen Anteilseigner oder Gläubiger und dessen steuerliche Verhältnisse nicht unterrichtet. Er behält zwar in einer Summe die Kapitalertragsteuer ein, danach leiten aber die Kreditinstitute die Nettokapitalerträge an die einzelnen Gläubiger weiter und stellen auch im Einzelfall die Steuerbescheinigung aus.

Zu Nummer 16 - neu - (§ 44a)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur weitgehenden Abschaffung des Sammelantragsverfahrens (§ 45b EStG). Sie macht eine neue Abgrenzung zwischen (Teil-)Abstandnahme und nachträglicher (Teil-)Erstattung bei den einzelnen Kapitalanlagen erforderlich. Abgestellt wird zukünftig nicht mehr darauf, ob die die Kapitalerträge auszahlende Stelle berechtigt ist, einen Sammelantrag nach § 45b zu stellen, sondern ob die betreffenden Wirtschaftsgüter sammelverwahrt werden. Bei diesen sieht man in der Sammelverwahrung als das für große Emissionsvolumina typi-

sche Verfahren befindenden Wirtschaftsgütern erfolgt zukünftig die nachträgliche (Teil-)Entlastung durch das verwahrende oder verwaltende Institut gemäß § 44b Absatz 6 EStG und nicht mehr durch das Sammelantragsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern.

Zu Nummer 17 - neu - (§ 44b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Bereits durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde geregelt, dass Freistellungsaufträge nicht mehr im Wege des Erstattungsverfahrens beim Bundeszentralamt für Steuern, sondern durch die Kreditinstitute im Rahmen der Kapitalertragsteuerverrechnung berücksichtigt werden. Dementsprechend ist die Regelung zum Freistellungsauftrag - § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG - nicht mehr im Satz 1 aufgeführt. Folgerichtig muss daher auch in Satz 2 die Verweisung auf diese Norm gestrichen werden.

Zu Buchstabe b (§ 44b Absatz 5)

Absatz 5 beinhaltet gegenüber dem geltenden Recht eine erweiterte nachträgliche Korrektur des Steuerabzugs, wenn der Steuerpflichtige eine für die Abstandnahme erforderliche Bescheinigung oder Erklärung erst nachträglich einreicht. So kann z. B. bei dem Steuereinbehalt für Veräußerungsgewinne zukünftig die einbehaltene Steuer in den Fällen des § 43 Absatz 2 EStG auch dann erstattet oder bei der nächsten Kapitalertragsteueranmeldung zu Gunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Maßgebend ist diese Regelung insbesondere für Gewinne von sonstigen juristischen Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähigen Vereinen oder anderen Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 KStG oder natürlichen Personen, bei denen die Veräußerungsgewinne zu den Betriebseinnahmen gehören.

Zu Buchstabe c (§ 44b Absatz 6)

Absatz 6 ist die zentrale Vorschrift, die an Stelle des Sammelantragsverfahrens nach § 45b EStG die Erstattungen der einbehaltenen Kapitalertragsteuer bei über ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut gehaltenen Kapitalanlagen regelt.

Für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG (Erträge aus gesellschaftlichen Beteiligungen, Genussrechten, Wandelanleihen und Gewinnobligationen) wird in Satz 1 für steuerbefreite Körperschaften und andere juristische Personen (siehe oben zu Allgemeines) und sog. Überzahler vorrangig eine neue Erstattungsmöglichkeit durch das jeweilige Stammrecht verwahrende oder verwaltende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut neu eingeführt. Die Erstattung erfolgt durch das Betriebsstättenfinanzamt des Instituts.

Wegen der ausgeprägten Nähe zum Verfahren des Abzugs von Kapitalertragsteuer werden deren Haftungsregelungen auch für die Haftung für zu Unrecht geleistete Erstattungen in Satz 2 übernommen.

Die gesonderte Aufzeichnungspflicht in Satz 3 ist notwendig, um die im Finanzverwaltungsgesetz angeführten Regelungen zur Vermeidung des Verschiebungseffektes beim Steueraufkommen durchzuführen. Aufgrund der aufgezeichneten Beträge kann das Betriebsstättenfinanzamt des Instituts die Erstattungssumme zur Verrechnung an das Bundeszentralamt für Steuern melden.

Satz 4 beinhaltet - vergleichbar zu Satz 1 - die Erstattungsmöglichkeit bei natürlichen Personen, die einen Freistellungsauftrag gestellt haben. Anders als bei Satz 1 hat das Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in diesen Fällen, die den Regelungen zur Abgeltungsteuer unterfallen und bei denen grundsätzlich eine Veranlagung vermieden werden soll, kein Wahlrecht. Zudem ist in diesen Fällen eine gesonderte Erfassung der erstatteten Beträge wegen der allgemeinen Verrechnung im Verlustverrechnungstopf (§ 43a Absatz 3 Satz 2 EStG) nicht möglich.

Zu Nummer 18 - neu - (§ 45b)

Die Vorschrift wird auf die Fälle des Sammelantragsverfahrens außerhalb der Kreditwirtschaft eingegrenzt und deshalb teilweise neu gefasst. Dabei wird eindeutiger auf die Erfordernisse der verbleibenden Sammelantragsteller abgestellt, während bisher nur die entsprechende Anwendung der Vorschriften für die Kreditwirtschaft angeordnet wurde.

Zu Nummer 19 - neu - (§ 45d)

Die Ergänzung der Norm beruht auf der Tatsache, dass der Freistellungsauftrag bei Gewinnausschüttungen oder den Zinsen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG zukünftig grundsätzlich nicht mehr im Sammelantragsverfahren berücksichtigt wird. Daher haben die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute auch in diesen Fällen die Beträge an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Zu Nummer 20 (§ 46 Absatz 2 Nummer 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 22 (§ 52)

Zu Buchstabe b - neu - (§ 52 Absatz 12d Satz 3 - neu -)

Es handelt sich um die Anwendungsregelung zur Erhöhung der Freigrenze bei der Zinsschranke (§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a EStG). Die Maßnahme dient der Entlastung mittelständischer Unternehmen in der Finanz- und Wirtschaftskrise und ist erstmals für

Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2008 enden, und letztmals für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2010 enden.

Zu Buchstabe d - neu - (Absatz 24b - neu -)

Der bisherige § 10 Absatz 5 EStG enthielt eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Nachversteuerung von Versicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in der bisherigen Fassung des EStG, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 2 Satz 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung des EStG nicht erfüllt sind. Der Verordnungsgeber hat mit den §§ 29 und 30 EStDV von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht.

Der Anwendungsbereich der Nachversteuerungsregelung beschränkt sich auf Altverträge, deren Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat. Ist diese Voraussetzung erfüllt, dann gilt die Nachversteuerungsregelung für die gesamte Laufzeit dieser Versicherungsverträge. Damit existieren grundsätzlich Fälle, die in den Anwendungsbereich des § 10 Absatz 5 EStG bisherige Fassung fallen. Zur Bestimmung des Anwendungsbereichs der §§ 29 und 30 EStDV ist der Fortbestand der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 5 EStG weiterhin notwendig. Da lediglich Altverträge betroffen sind, ist es ausreichend, die Weitergeltung des § 10 Absatz 5 EStG bisherige Fassung über die Anwendungsvorschriften sicherzustellen.

Zu Buchstabe e - neu - (Absatz 24b - alt -)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einfügung des neuen § 52 Absatz 24b EStG. Der bisherige § 52 Absatz 24b EStG wird zu § 52 Absatz 24a - neu - EStG.

Zu Buchstabe g - neu - (Absatz 40 Satz 6 - neu -)

Die Änderung des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Buchstabe h (Absätze 50e - neu -, 50f - neu -)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aus der Umbenennung des § 52 Absatz 50d EStG in § 52 Absatz 50e EStG durch das Erbschaftsteuerreformgesetz.

Zu Nummer 23 - neu - (§ 52a Absatz 16a - neu -)

Die neuen Vorschriften im Zusammenhang mit der Abschaffung des Sammelantragsverfahrens bei der Abgeltungsteuer sind für Zuflüsse nach dem Jahreswechsel 2009 anzuwenden.

Zu Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 15 - neu - (Änderung des § 5 Finanzverwaltungsgesetzes und der

Verordnung zur Durchführung des § 5 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes)

Die Änderungen sind erforderlich, um die von der Kreditwirtschaft und nicht mehr vom Bundeszentralamt für Steuern erstattete Kapitalertragsteuer gezielt mit dem entsprechenden Steueraufkommen zu verrechnen.

Bei Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 5 Absatz 1 Nummer 18 Satz 1 Buchstabe a Finanzverwaltungsgesetz) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b (Änderung des § 5 Absatz 6 Satz 1 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Es handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 6, 13, 16 und 19

Allgemeine Begründung bezüglich zusätzlicher Leistungen für die Schule

Mit der Gewährung einer einmal jährlichen Leistung in Höhe von 100 Euro nach § 6a Absatz 4a - neu - BKGG wird dem Anliegen zur besonderen Förderung der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen, deren Familien zur Deckung des Lebensunterhalts Kinderzuschlag beziehen, Rechnung getragen.

Wie bereits im Gesetzentwurf des Familienleistungsgesetzes ausgeführt, verfolgt die Bundesregierung mit der „zusätzlichen Leistung für die Schule“ das Anliegen, eine verbesserte schulische Bildung zu erreichen (Drucksache 16/10809). Aus bildungspolitischer Sicht macht es keinen Unterschied, ob der hilfebedürftige Schüler eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht. Der berufsbildende Schulbereich insgesamt verfolgt auch das Ziel, den Schülerinnen und Schülern weitergehende allgemeinbildende Schulabschlüsse neben einer beruflichen Qualifikation zu verleihen. Mit der Erweiterung der bisherigen Regelung wird nachhaltig das Ziel verfolgt, die Durchlässigkeit des Bildungssystems zu erhöhen und Hilfebedürftige bei der Erlangung einer höheren Qualifikation zu unterstützen. Zugleich wird einer diesbezüglichen Forderung des Bundesrat in der Entschließung zum Familienleistungsgesetz entsprochen (siehe BR-Drucksache 924/08).

Gesetzgebungskompetenz bezüglich zusätzlicher Leistungen für die Schule

Für Artikel 13 - neu - (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes) hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet

oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Regelungen in Artikel 13 - neu - zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes zielen darauf ab, dass Kinder und Jugendliche in Familien, die Leistungen nach § 6a BKGG erhalten, unmittelbar vor dem Beginn des neuen Schuljahres die Möglichkeit haben, die damit verbundenen höheren Aufwendungen zu tragen. Sie sind zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich.

Für Artikel 16 - neu - (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Regelungen in Artikel 16 - neu - zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zielen darauf ab, dass Kinder und Jugendliche in Familien, die Leistungen nach diesem Buch erhalten, unmittelbar vor dem Beginn des neuen Schuljahres die Möglichkeit haben, die damit verbundenen höheren Aufwendungen zu tragen. Sie sind zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich.

Für die Regelungen in Artikel 6 - neu - (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) hat der Bund ebenfalls nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG die Gesetzgebungskompetenz. Es soll geltendes einheitliches Bundesrecht geändert und eine möglichst einheitliche Leistungserbringung aller Träger der Sozialhilfe für das gesamte Bundesgebiet gewährleistet werden, um Ungleichbehandlungen der Betroffenen zu vermeiden. Damit ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie zur Wahrung der Rechtseinheit eine bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Zu Artikel 6 - neu - (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - SGB XII)

Zu Nummer 1 (§ 28a Satz 1)

Um die Durchlässigkeit des Bildungssystems zu erhöhen und hilfebedürftige Personen bei der Erlangung einer höheren Qualifikation zu unterstützen, sollen die zusätzliche Leistung für die Schule neben Schülerinnen und Schüler an einer allgemeinbildenden Schule auch Schülerinnen und Schüler erhalten, die eine berufsbildende Schule besuchen. Ein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule besteht, wenn in dem Monat, in dem das Schuljahr beginnt, Leistungen

der Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 5k - neu - (§ 24a SGB II) verwiesen.

Im Unterschied zur zusätzlichen Leistung für die Schule in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 24a SGB II) an erwerbsfähige Schülerinnen und Schüler handelt es sich bei den nach § 28a SGB XII leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern um voll erwerbsgeminderte Personen, die keine duale Berufsausbildung absolvieren. Deshalb ist der Abschluss von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht erforderlich.

Ein weiterer Unterschied zu § 24a SGB II liegt darin, dass - entsprechend der geltenden Fassung von § 28a SGB XII - nicht auf ein konkretes Datum (1. August eines Jahres) abgestellt werden soll. Die Träger der Sozialhilfe können damit bei der Anspruchsvoraussetzung des Bezugs von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Auszahlung der zusätzlichen Leistung für die Schule auf den Monat abstellen, in den der erste Schultag im jeweiligen Land fällt.

Zu Nummer 2 (§ 42 Satz 1 Nummer 1)

Nach der geltenden Fassung des § 42 SGB XII, der den Leistungsumfang der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung regelnden Vorschrift, erhalten Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung keine zusätzliche Leistung für die Schule. Leistungsberechtigt in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind nur Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert und mindestens 18 Jahre alt sind oder ein der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechendes Lebensalter erreichen bzw. überschritten haben. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann bei Schülerinnen und Schülern, die eine allgemeinbildende Schule bis zur 10. Jahrgangsstufe besuchen, in allgemeiner Betrachtung nicht unterstellt werden.

Wegen des Wegfalls der Begrenzung auf die 10. Jahrgangsstufe und der Einbeziehung berufsbildender Schulen in § 28a SGB XII kann jedoch nicht mehr generell davon ausgegangen werden, dass Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung keine Schule besuchen. Deshalb soll der Leistungsumfang der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch eine Ergänzung in § 42 Satz 1 Nummer 1 SGB XII um die zusätzliche Leistung für die Schule ergänzt werden.

Zu Artikel 7 - neu - (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes - KStG)

Vorbemerkung

§ 8c KStG wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 als Ersatz für den bisherigen § 8 Absatz 4 KStG eingeführt. Er führt zu einem Untergang bestehender Verlustvorträge bei einem wesentlichen Anteilseignerwechsel. Bei einem Beteiligungswechsel zwischen 25 Prozent und 50 Prozent der Anteile geht der Verlustvortrag anteilig in Höhe des prozentualen Beteiligungswechsels unter, bei einem Beteiligungswechsel von mehr als 50 Prozent der Anteile geht der Verlustvortrag vollständig verloren.

Zur Bewältigung der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise wird die Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG um eine Sanierungsklausel ergänzt, durch die die Verlustvorträge im Sanierungsfalle erhalten bleiben.

Zu Nummer 1 (§ 8c Absatz 1a - neu -)

Die Sanierungsklausel in § 8c Absatz 1 a - neu - KStG soll vergleichbar dem insolvenzrechtlichen Sanierungsprivileg [§ 32a Absatz 3 Satz 3 GmbHG a. F., § 39 Absatz 4 Satz 2 Insolvenzordnung (InsO) in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23. Oktober 2008 (MoMiG)] das freiwillige Engagement des Neugeschafters belohnen. Die Sanierungsklausel ist tatbestandlich an das Sanierungsprivileg im Sinn des § 39 Absatz 4 Satz 2 InsO angelehnt.

Der Erwerb erfolgt zum Zwecke der Sanierung, wenn er zum Zeitpunkt der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung der Körperschaft stattfindet. Dieser Zeitpunkt entspricht dem Eintritt der „Krise“ nach den Grundsätzen des Eigenkapitalersatzrechts vor MoMiG (vgl. Begründung zu § 39 Absatz 4 Satz 2 InsO, BT-Drucksache 16/6140, S. 57).

Außerdem setzt ein Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung voraus, dass die Körperschaft nach der pflichtgemäßen Einschätzung eines objektiven Dritten im Augenblick des Anteilserwerbs sanierungsfähig ist und die für die Sanierung in Angriff genommenen Maßnahmen objektiv geeignet sind, die Körperschaft in absehbarer Zeit nachhaltig aus der Krise zu führen. Regelmäßig ist eine solche Prognose nur auf Grundlage eines dokumentierten Sanierungsplans möglich. Aus einem solchen Sanierungsplan kann sich auch der subjektive Sanierungszweck ergeben. Die objektive Beweislast für die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 8c Absatz 1a - neu - KStG liegt bei der Körperschaft. Bewusst durch Gestaltungen herbeigeführte Sanierungen sind jedenfalls nicht begünstigt. Die Anwendung des § 8c Absatz 1a - neu - KStG ist nicht vom Eintritt des Sanierungserfolgs abhängig.

Neben der Verhinderung oder Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung muss die Sanierung der Erhaltung der bisherigen wesentlichen Betriebsstrukturen dienen. § 8c Absatz 1a Satz 3 - neu - KStG regelt, wann diese Voraussetzungen vorliegen. Das Merkmal der Erhaltung der bisherigen Betriebsstruktur ist nur erfüllt, wenn Arbeitsplätze erhalten werden oder eine Betriebsvereinbarung über Arbeitsplätze geschlossen wird oder durch Einlage wesentliches Betriebsvermögen zugeführt wird. Erforderlich ist, dass zumindest eines der Merkmale erfüllt ist.

Das Arbeitsplatzmerkmal ist dann erfüllt, wenn in den nächsten fünf Jahren nach dem Beteiligungserwerb die jährliche durchschnittliche Lohnsumme 80 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet. Durch den Verweis auf die Lohnsummenklausel in § 13a ErbStG werden neue, möglicherweise von der Erbschaftsteuerregelung im Detail abweichende Definitionen vermieden; insofern dient der Rückgriff auf die Erbschaftsteuerregelung der Vereinfachung.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass ein Unternehmen häufig nur dann eine Krisensituation bewältigen kann, wenn es Kosten auch durch den Abbau von Arbeitsplätzen reduziert. Aus diesem Grund sind die begünstigten Sanierungsmaßnahmen auch dann auf die Erhaltung der Betriebsstruktur gerichtet, wenn die Körperschaft zur Krisenbewältigung mit den Vertretern der Arbeitnehmer eine Betriebsvereinbarung trifft, die eine Arbeitsplatzregelung zum Gegenstand hat.

Ein anderes klassisches Indiz für die Absicht, die bisherigen Betriebsstrukturen fortzuführen, ist auch die Zuführung neuen Betriebsvermögens in zeitlichem Zusammenhang mit der Sanierung im Wege der Einlage. Die Betriebsvermögenszuführung steht in zeitlichem Zusammenhang mit dem schädlichen Beteiligungserwerb, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem schädlichen Beteiligungserwerb erfolgt. Eine 25-prozentige Betriebsvermögenszuführung ist nur bei einem Anteilserwerb von 100 Prozent erforderlich; bei einem geringeren Beteiligungserwerb genügt eine entsprechend geringere Betriebsvermögenszuführung. Werden etwa nur 60 Prozent der Anteile an einer Körperschaft erworben, sind auch nur 15 Prozent (60 Prozent von 25 Prozent) neues Betriebsvermögen zuzuführen. Der Erlass von Verbindlichkeiten wird der Zuführung neuen Betriebsvermögens gleichgestellt. Dadurch werden auch Fälle begünstigt, bei denen Fremdkapitalgeber ihr Fremdkapital in Eigenkapital umwandeln. Dies gilt jedoch nur, soweit Forderungen, auf die verzichtet wird, werthaltig sind.

Um zu verhindern, dass das zugeführte Betriebsvermögen an Neu- oder Altgeschafter ausgekehrt

wird, führen Leistungen der Kapitalgesellschaft zu einer Verminderung des zugeführten Betriebsvermögens. Kommt es dadurch zu einem Unterschreiten der erforderlichen Betriebsvermögenszuführung, liegen die Voraussetzungen des § 8c Absatz 1a Satz 3 Buchstabe c - neu - KStG von Anfang an nicht vor.

Erfolgt der Beteiligungserwerb zur Sanierung auf der Ebene einer Obergesellschaft, sind auch die dadurch ausgelösten schädlichen mittelbaren Anteilseignerwechsel bei den Untergesellschaften begünstigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Obergesellschaft im Inland oder im Ausland ansässig ist. Andererseits bleiben auch Verluste der sanierten Körperschaft erhalten, wenn eine schädliche Anteilsübertragung auf der Ebene der Obergesellschaft erfolgt. Voraussetzung ist jedoch stets, dass die inländische Körperschaft, die den Verlustvortrag erhalten will, saniert wird. Wird also z. B. eine Obergesellschaft saniert, die Untergesellschaft hingegen nicht, gilt auf der Ebene der Untergesellschaft weiterhin die Verlustabzugsbeschränkung.

§ 8c Absatz 1 a Satz 4 - neu - KStG stellt ausdrücklich klar, dass im Fall einer Verwendung des Mantels einer unternehmenslosen Körperschaft („wirtschaftliche Neugründung“ im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, u. a. Urteil vom 7. Juli 2003, BGHZ 155, 318) eine Ausnahme von § 8c Absatz 1 KStG nicht in Betracht kommt.

Zu Nummer 2 (§ 34 Absatz 7c –neu –)

§ 8c Absatz 1a - neu - KStG findet rückwirkend Anwendung auf Beteiligungserwerbe, die im Veranlagungszeitraum 2008 bereits stattgefunden haben. Damit ist der zeitliche Gleichlauf von § 8c Absatz 1 und Absatz 1 a - neu - KStG sichergestellt. § 8c Absatz 1a - neu - KStG wird jedoch befristet auf Beteiligungserwerbe bis zum 31. Dezember 2009. Es wird angestrebt, die bestehenden Verlustabzugsrestriktionen des Unternehmenssteuerrechts zu evaluieren und grundlegend zu überarbeiten.

Zu Artikel 8 - neu - (§ 20 Absatz 2 Umsatzsteuergesetz)

Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Versteuerung) berechnen darf, wenn der Vorjahresumsatz eine bestimmte Grenze nicht überschritten hat. Der dabei für gewerbliche Unternehmer grundsätzlich maßgebliche Umsatzbetrag wird auf 500 000 Euro verdoppelt. Damit gilt die bisher nur für Unternehmer in den neuen Bundesländern maßgebliche erhöhte Umsatzgrenze künftig im gesamten Bundesgebiet, allerdings zeitlich beschränkt auf den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011.

Anders als bei der Versteuerung nach vereinbarten Entgelten muss die Steuer bei Anwendung des Ist-Prinzips erst dann an das Finanzamt abgeführt werden, wenn der Kunde tatsächlich bezahlt hat. Die Vorsteuer kann sich der Unternehmer auch in Zukunft bei Leistungsbezug und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG unabhängig von der Bezahlung sofort vom Finanzamt erstatten lassen. Dies schafft Liquiditätsvorteile insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen.

Zu Artikel 9 - neu - (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Allgemein

Die Finanzmarktkrise zwingt auch die in- und ausländischen Investmentvermögen zu noch stärkerem effizientem Vorgehen. Ausbleibender Mittelzufluss zwingt ebenso wie die Verminderung von Fondsvermögen durch verstärkte Rückgabe von Investmentanteilen dazu, insbesondere bei Publikums-Investmentvermögen Verwaltungs- und Beratungskosten durch das Zusammenlegen von Investmentvermögen sowie Teilfonds und Teilgesellschaftsvermögen zu vermindern. Die Änderungen in §§ 14 und 17a InvStG erweitern deshalb den Anwendungsbereich für steuerneutrale Übertragungen oder Verschmelzungen bei Publikumsfonds. Sie gelten nur für Übertragungen oder Verschmelzungen innerhalb eines Staates. Grenzüberschreitende Verschmelzungen oder Vermögensübertragungen werden nicht erfasst. Die Vorschriften des Umwandlungsteuergesetzes sind nicht anzuwenden.

Es werden ferner redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die inhaltliche Erweiterung der Regelungen zur Verschmelzung in den §§ 14 und 17a InvStG macht eine Anpassung der Überschriften erforderlich, die sich auch in der Inhaltsübersicht des Investmentsteuergesetzes niederschlägt.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Verweis auf § 1 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe e wird korrigiert. Richtig ist Buchstabe f.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe hh)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Gesetzeszitat wird korrigiert. Bisher wurde auf § 2 Absatz 3 Nummer 2 verwiesen. Da § 2 Absatz 3 keine

Nummer 2 enthält, wird sie in dem Verweis gestrichen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Lediglich die Anwendung von § 8 Absatz 1 bis 4 InvStG (für betriebliche Anleger) sollte von der Ermittlung und Veröffentlichung des Aktiengewinns abhängig gemacht werden. Das wird durch die Einfügung „Absatz 1 bis 4“ klargestellt.

Zu Nummer 4 (§ 7 Absatz 5)

Publikums-Investmentvermögen kennen ihre Anleger eben so wenig wie Publikumsaktiengesellschaften. Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungs-Bescheinigung und Überzahlerbescheinigung können deshalb nicht bereits durch Abstandnahme vom Steuerabzug auf thesaurierte Erträge berücksichtigt werden. Um trotzdem die Entlastung von der Kapitalertragsteuer außerhalb der Veranlagung wie bei der Direktanlage zu ermöglichen, sieht das geltende Recht in § 7 Absatz 5 InvStG eine gesonderte Erstattung durch die Investmentgesellschaft vor. Im Regelfall beantragt das Kreditinstitut, das den Investmentanteil verwahrt oder verwaltet, die Erstattung als Vertreter seines Kunden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des EStG zum Sammelantragsverfahren. Das bisher bei den Beteiligten (Kreditinstitut des Kunden und Investmentgesellschaft) nicht automatisierte Verfahren bindet beträchtliche Arbeitskraft.

Für die Kapitalertragsteuer auf ausschüttungsgleiche Erträge aus von der Kreditwirtschaft verwahrten und verwalteten Investmentanteilen soll daher in Zukunft ebenfalls das Verfahren der Erstattung durch die Kreditwirtschaft gelten. Für den inländischen Dividendenanteil geschieht das durch die Verweisung auf die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer bei der Direktanlage in § 7 Absatz 3 Satz 2 InvStG, für die anderen Erträge durch Änderung des § 7 Absatz 5 InvStG. Die Abwicklung der Abgeltungsteuer für den einzelnen Steuerpflichtigen wird damit weiter bei dem Kreditinstitut konzentriert, das für ihn als Kunden die jeweilige Kapitalanlage verwahrt oder verwaltet.

Für steuerbefreite Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen steht, sofern die Entlastung durch das Kreditinstitut unterbleibt, nur das Verfahren der Entlastung vom Steuerabzug, nicht das Veranlagungsverfahren zur Verfügung. Als Auffanglösung muss daher das Verfahren der Erstattung durch die inländische Investmentgesellschaft beibehalten werden (§ 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG).

Zu Nummer 5 (§ 11 Absatz 2 Satz 1 und 2)

Investmentvermögen werden bereits heute auf der Eingangsseite vollständig von der Kapitalertragsteuer

entlastet. Die Besteuerung soll nur beim Anleger erfolgen. Die Entlastung erfolgt bei den Zinsen weitestgehend durch Abstandnahme vom Steuerabzug und bei den Dividenden und Erträgen aus Genussrechten, Wandelanleihen, Gewinnobligationen durch nachträgliche Erstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern an die Depotbank. In den seltenen Fällen der stillen Gesellschaft oder partiarischen Darlehen erstattet das Finanzamt, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt wurde, der Depotbank die Kapitalertragsteuer. Für die neuen Abzugstatbestände, namentlich die Veräußerungsfälle, gilt ebenfalls die Abstandnahme. Als Kreditinstitut verwendet die Depotbank für die Erstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern ebenfalls das Sammelantragsverfahren.

In Zukunft soll bei den inländischen Investmentvermögen auf der Eingangsseite auch weiterhin die Entlastung von Kapitalertragsteuer vorrangig durch Abstandnahme gemäß § 44a Absatz 4 EStG geschehen. Die Erstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern wird durch das Verfahren der Erstattung der Kapitalertragsteuer an das Investmentvermögen durch die Depotbank nach § 44b Absatz 6 EStG ersetzt. Nur wenn die Abstandnahme fehlschlägt oder in den seltenen Fällen der Erträge aus stillen Gesellschaften oder partiarischen Darlehen kommt es zur Erstattung durch das Finanzamt, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt wurde.

Zu Nummer 6 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Anpassung der Überschrift an den erweiterten Anwendungsbereich nach § 14 Absatz 7 InvStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Redaktionelle Anpassung aufgrund des neu eingefügten § 14 Absatz 7 InvStG.

Zu Buchstabe c (Absatz 7 - neu -)

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich für steuerneutrale Umstrukturierungen bei inländischen Investmentvermögen erweitert. Es werden auch Übertragungsvorgänge im Zusammenhang mit Investmentaktiengesellschaften einbezogen.

Bisher regelt die Vorschrift nur die Übertragung von Sondervermögen. Dabei wird im Auslegungswege mit Rücksicht auf § 34 des Investmentgesetzes ein Teilfonds einem Sondervermögen als Ganzem gleichgestellt. Auch wenn bisher nur eine geringe Anzahl von Investmentaktiengesellschaften existiert, erscheint es dennoch erforderlich, auch diese in die Regelung einzubeziehen. Die mangelnde Möglichkeit, bei ungünstiger Entwicklung oder allgemeiner Verschärfung des Konkurrenzdrucks Investmentaktiengesellschaften

nicht mit anderen zulässigen inländischen Investmentkonstruktionen zusammenlegen zu können, mag im Einzelfall Initiatoren gerade davon abhalten, die an sich geeignete Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft zu wählen. Die Erweiterung verzichtet darauf, an spezielle Regelungen des Investmentgesetzes dergestalt anzuknüpfen, dass an die jeweilige Norm des zur Zeit geltenden Rechts angeknüpft wird. Sie stellt vielmehr darauf ab, dass nach dem Investmentgesetz alle Vermögensgegenstände des übertragenden Investmentvermögens oder Teilinvestmentvermögens nach dem Aufsichtsrecht im Wege der Sacheinlage übertragen werden können. Die Neufassung ist damit offen für Erweiterungen der Verschmelzung über den heutigen § 100 Absatz 5 des Investmentgesetzes hinaus. Es bleibt aber dabei, dass das Steuerrecht bei Übertragungsvorgängen nicht über das hinaus geht, was aufsichtsrechtlich zulässig ist.

Die denkbaren Arten der Übertragung sind explizit aufgeführt. Zur Vermeidung von bereits bei der bisherigen Fassung des § 14 InvStG aufgetretenen Unsicherheiten wird ausdrücklich klargestellt, dass zeitgleich mehrere Übertragungen auf ein übernehmendes Investmentvermögen zulässig ist.

Die Erweiterung wird nur für Publikums-Investmentvermögen vorgenommen, insbesondere weil der durch die Finanzmarktkrise ausgelöste Druck zur Zusammenlegung hierbei besonders groß ist und weil sich möglicherweise bei der Ausdehnung auf Spezial-Investmentvermögen gegenwärtig nicht übersehbare steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten ergeben könnten.

Zu Nummer 7 (§ 15 Absatz 2 Satz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. In § 15 Absatz 2 Satz 5 InvStG wird auf § 50 Absatz 5 Satz 1 EStG verwiesen. Wegen der Änderung des § 50 EStG im Jahressteuergesetz 2009 lautet der richtige Verweis „§ 50 Absatz 2 Satz 1“.

Zu Nummer 8 (§ 17a)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Anpassung der Überschrift an den erweiterten Anwendungsbereich des § 17a InvStG.

Zu Buchstabe b (Satz 1)

Redaktionelle Anpassung aufgrund des erweiterten Anwendungsbereichs des § 17a InvStG.

Zu Buchstabe c (Satz 2 - neu -)

Eine Anwendung des § 17a InvStG im Hinblick auf steuerneutrale Umstrukturierungen soll im EWR nur für solche Staaten gelten, die an einem umfassenden Amtshilfe- und Auskunftsverkehr teilnehmen. Der

Anwendungsbereich wird entsprechend eingeschränkt.

Zu Buchstabe d (Sätze 5 und 6 - neu -)

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich für steuerneutrale Umstrukturierungen bei ausländischen Investmentvermögen erweitert. Es werden auch Übertragungsvorgänge im Zusammenhang mit Investmentvermögen einbezogen, die keine Sondervermögen sind.

Die Erweiterung der Übertragungsmöglichkeiten bei inländischen Investmentvermögen in § 14 InvStG macht für Investmentvermögen aus dem EU- und EWR-Gebiet eine entsprechende Ausweitung erforderlich. Eine Anwendung im EWR-Gebiet ist aber nur für solche Staaten vorgesehen, die an einem umfassenden Amtshilfe- und Auskunftsverkehr teilnehmen. Wie die bisherige Regelung beschränkt sich auch die Neufassung darauf, die Voraussetzungen für eine für den inländischen Anleger steuerneutrale Übertragung im ausländischen Sitzstaat festzulegen. Angesichts der unterschiedlichen Gestaltungen in den Sitzstaaten können die beteiligten Investmentvehikel nur allgemein definiert, nicht aber wie im Inland abschließend aufgeführt werden.

Abgegrenzter Teil eines Investmentvermögens meint die den Teilfonds oder Teilgesellschaftsvermögen gemäß dem Investmentgesetz entsprechenden Gestaltungen des ausländischen Rechts.

Wie bei inländischen Investmentvermögen nach § 14 InvStG gilt der erweiterte Anwendungsbereich nur für Publikums-Investmentvermögen.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absatz 12 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Nach der Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2009 soll die generelle Anwendung der Neufassung des § 1 Absatz 3 Satz 3 und 4 InvStG für dem Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2008 zufließende oder als zugeflossen geltende Erträge nur für Erträge aus Risikozertifikaten gelten, die durch das Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft werden (Übergangsfrist für Altpapiere, Abstellen auf Anschaffungszeitpunkt der Risikozertifikate).

Zu Buchstabe b

Zu § 18 Absatz 17 - neu -

Wie bei der Direktanlage sind die Neuregelungen ab dem Jahreswechsel 2009/2010 anzuwenden. Bei § 7 Absatz 5 InvStG kommt es auf den fingierten Zufluss beim Anleger, bei § 11 Absatz 2 InvStG auf den tat-

sächlichen oder fingierten Zufluss beim Investmentvermögen an. Die Änderungen zur Abschaffung des Sammelantragsverfahrens bei der Abgeltungsteuer gelten für Zuflüsse nach dem 31. Dezember 2009.

Zu § 18 Absatz 18 - neu -

Abgestellt wird für die erstmalige Anwendung der erweiterten steuerneutralen Umstrukturierungsmöglichkeiten auf das Wirksamwerden des Vermögensübergangs nach dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.

Zu Artikel 10 - neu - (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes - FMStFG -)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Sätze 1 und 2)

§ 14 Absatz 3 FMStFG vom 17. Oktober 2008 regelt, dass § 8c KStG und § 10a GewStG beim Erwerb von Stabilisierungselementen durch den (deutschen) Stabilisierungsfonds oder die Rückübertragung durch den Fonds nicht anzuwenden ist. Die genannten Ausnahmeregelungen stellen sicher, dass die zur Stabilisierung der Finanzmärkte vom Finanzmarktstabilisierungsfonds bereit gestellten Stützungsmaßnahmen nicht durch die Anwendung von § 8c KStG und § 10a GewStG (Einschränkung des Verlustabzugs bei Körperschaften) konterkariert werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden die Ausnahmeregelungen auf alle Stützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Finanzmarktstabilisierung erweitert, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, die auch an den Finanzmarktstabilisierungsfonds gestellt werden. Es werden also nur Maßnahmen erfasst, die ebenso wie die Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3 - neu -)

Der neue Satz 3 regelt eine Ausnahme von den Verlustabzugsbeschränkungen des § 8c KStG und § 10a GewStG für den Fall der Enteignung. Dadurch wird verhindert, dass eine Enteignung zum Wegfall der Verluste einer Zielgesellschaft führen kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 3a - neu -)

Bei Abspaltungen im Sinne des § 15 Absatz 1 UmwStG kann es zur Reduzierung von Verlustvorträgen kommen. Beim Erwerb von Stabilisierungselementen durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds bleiben dagegen nach § 14 Absatz 3 FMStFG bestehende Verlustvorträge erhalten: § 8c KStG und § 10a letzter Satz GewStG sind in diesen Fällen nicht anzuwenden. Nach der Gesetzesbegründung zum Finanzmarktstabilisierungsgesetz soll durch diese Regelung

das Ziel des Gesetzes, die Finanzmärkte zu stabilisieren, unterstützt werden (BT-Drucks. 16/10600 Seite 18). Diese Überlegungen treffen gleichermaßen für Abspaltungen im Sinne des § 15 UmwStG zu, die beispielsweise im Rahmen der Landesbankenkonsolidierung notwendige Vorbereitungshandlungen für eine Inanspruchnahme von Finanzmarktstabilisierungsmaßnahmen i. S. der §§ 6 bis 8 FMStFG darstellen. Aufgrund der Beschränkung auf Vorbereitungshandlungen ist gewährleistet, dass nur Maßnahmen erfasst werden, die innerhalb des in § 13 Absatz 1 FMStFG genannten Zeitraums durchgeführt werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

§ 14 Absatz 4 FMStFG wird um eine Anwendung für den Fall der Enteignung ergänzt. Dies hat zur Folge, dass Enteignungen keine Grunderwerbsteuer auslösen, auch wenn durch den Enteignungsakt Grundstücke im Grunderwerbsteuerrechtlichen Sinn übergehen. Die Befreiung von der Grunderwerbsteuer, soweit der Fonds Enteignungsbegünstigter insbesondere i. S. des Rettungsübernahmegesetzes ist, dient zur Sicherung des nationalen Finanzstandorts. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Enteignungen von Anteilen an Unternehmen des Finanzsektors oder Anteile an Tochterunternehmen von Unternehmen des Finanzsektors als letztes Mittel zur Stabilisierung des Finanzsektors zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 2 (§ 14a - neu -)

Die Aussetzung der Anwendung von § 8c KStG und § 10a GewStG beim Erwerb von Stabilisierungselementen sowie von § 15 Absatz 3 UmwStG bei der Vorbereitung einer Stabilisierungsmaßnahme soll erstmals ab dem Veranlagungszeitraum und ab dem Erhebungszeitraum 2008 gelten.

Zu Artikel 11 - neu - (§ 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz - AltZertG)

Zu Nummer 1 (Absatz 1 Satz 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 4 Buchstabe b)

Zur Gleichstellung aller Altersvorsorgesparverträge sollen die Verfahrensvereinfachungen, die für die Auszahlung von Geldleistungen vorgesehen sind, auch für einen Altersvorsorgevertrag in Form des Sparens in weiteren Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft übernommen werden.

Zu Buchstabe b (Nummer 5)

Ziel des Eigenheimrentengesetzes war u. a. auch den Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Nutzung einer im Inland gelegenen Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken in die steuerliche Förderung zu integrieren. Daher wurde auch Wohnungsbaugenos-

senschaften ohne Erlaubnis zum Betreiben des Einlagegeschäfts die Möglichkeit eröffnet, Altersvorsorgeverträge anzubieten, wenn sie weitere Bedingungen erfüllen.

Die erforderliche Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung bezieht sich auf die Anspar- wie auch auf die Auszahlungsphase. Dies wird mit der Gesetzesänderung klargestellt. Vor diesem Hintergrund muss der Vertrag vorsehen, dass im Zeitpunkt des Erwerbs weiterer Geschäftsanteile an einer Genossenschaft im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages, der Anleger zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile eine Wohnung der Genossenschaft selbst nutzt.

Gibt er die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung auf, ist der zukünftige Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft im Rahmen dieses Altersvorsorgevertrages nicht mehr möglich.

Zu Buchstabe c (Nummer 11 - neu -)

Bei einer lebenslangen Nutzungsentgeltminderung für eine Genossenschaftswohnung kann der Fall auftreten, dass der Anleger während der Auszahlungsphase bei laufender Nutzungsentgeltminderung die Nutzung der Genossenschaftswohnung aufgibt, z. B. weil er in ein Pflegeheim umziehen muss. In diesem Fall kann die Genossenschaft ihre Pflichten aus dem Altersvorsorgevertrag nicht mehr erfüllen. Da ein Anbieterwechsel in der Auszahlungsphase bisher nicht vorgesehen ist, müsste die Genossenschaft das bei ihr vorhandene Restkapital und gegebenenfalls den Rückkaufwert einer für die Restkapitalverrentung bereits abgeschlossenen Rentenversicherung an das ehemalige Genossenschaftsmitglied auszahlen. Wurde der Erwerb der weiteren Geschäftsanteile an einer Genossenschaft steuerlich nach § 10a/Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes gefördert, würde diese Auszahlung eine schädliche Verwendung darstellen. Der Anleger hätte in diesem Fall keine Möglichkeit, diese schädliche Verwendung zu vermeiden.

Im Interesse des Verbraucherschutzes soll ein Rechtsanspruch des Zulageberechtigten auf einen Anbieterwechsel für den Fall der Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung auch in der Auszahlungsphase gesetzlich verankert werden.

Zu Nummer 2 (Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)

Zu Buchstabe a (Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c gibt es nicht.

Zu Buchstabe b (Buchstabe c)

Nach dem AltZertG müssen zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen zur Verfügung stehen.

Im Genossenschaftsgesetz gibt es allerdings eine Regelung, dass die Geschäftsguthaben als haftendes Kapital der Genossenschaft im vollen Umfang an der Verlustdeckungspflicht teilnehmen (§ 19 Absatz 1 Genossenschaftsgesetz). Dies würde bedeuten, dass auch Altersvorsorgekapital für die Verlustdeckung herangezogen werden kann.

Die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge sollten zu Beginn der Auszahlungsphase ungekürzt für die Altersvorsorge des Anlegers zur Verfügung stehen. Eine Verlustdeckungspflicht würde dem widersprechen. Für das Vorliegen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages ist somit erforderlich, dass die im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages erworbenen weiteren Geschäftsanteile an einer Genossenschaft nicht an der Verlustdeckungspflicht nach § 19 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes teilnehmen.

Die Änderungen treten nach Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzentwurfs am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Artikel 12 - neu - (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14 Absatz 4 Satz 2)

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, die zweijährige Antragsfrist für die Arbeitnehmer-Sparzulage zu streichen (siehe Bundesrats-Drucksache 168/09 [Beschluss] vom 3. April 2009 zu Nummer 20).

Mit der Änderung von § 14 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) wird dieser Vorschlag umgesetzt.

Zu Nummer 2 (§ 17 Absatz 10 - neu -)

Es wird die erstmalige Anwendung von § 14 Absatz 4 Satz 2 5. VermBG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes geregelt. Die geänderte Vorschrift ist danach erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 angelegt werden, weil insoweit die bislang zweijährige Ausschlussfrist noch nicht abgelaufen ist. Um in anhängigen Streitfällen abhelfen zu können, ist die Neuregelung auch in den Fällen anzuwenden, in denen bis zum Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes über einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage noch nicht bestandskräftig entschieden ist.

Zu Artikel 13 - neu - (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d)

Mit der Erweiterung wird sichergestellt, dass die an dem - seit dem 1. Januar 2009 geltenden - neuen Freiwilligendienst aller Generationen teilnehmenden Personen - bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen - für den Anspruch auf Kindergeld berücksichtigt werden können. Der Freiwilligendienst aller Generationen hat gesetzlich geregelte Rahmenbedingungen, die die gemeinwohlorientierten Dienste strukturieren und insbesondere eine Fort- und Weiterbildung sicherstellen. Eine Gleichstellung mit den bisher nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d BKGG zu berücksichtigenden Freiwilligendiensten ist deshalb sachgerecht.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Die Einkünfte- und Bezügegenze des § 2 Absatz 2 Satz 2 BKGG wird entsprechend dem steuerlichen Grundfreibetrag angehoben. Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 32 Absatz 4 Satz 2 EStG) verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 6a Absatz 4a - neu -)

Mit der Gewährung einer einmal jährlichen Leistung in Höhe des Betrages nach § 24a SGB II (in Höhe von 100 Euro) nach § 6a Absatz 4a - neu - BKGG wird dem Anliegen zur besonderen Förderung der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen, deren Familien zur Deckung des Lebensunterhalts des Kindes Kinderzuschlag beziehen, Rechnung getragen, ohne damit die grundsätzliche Verantwortung der Länder für den Bereich der schulischen Bildung in Frage zu stellen. Die zusätzliche Leistung für die Schule erhalten die berechtigten Eltern von der zuständigen Familienkasse. Anknüpfungspunkt für den Anspruch ist der jährliche Schuljahresbeginn. Die pauschale Leistung, die nicht zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs erforderlich ist, umfasst insbesondere die erforderliche Ausstattung am Schuljahresbeginn. Die Regelung lehnt sich an die entsprechende Regelung in § 24a SGB II an (vgl. dort zur Begründung im Einzelnen). Nach Satz 3 kann bei Bezug der zusätzlichen Leistung für die Schule nach § 6a Absatz 4a Satz 1 BKGG nicht zugleich die Leistung nach § 24a SGB II bezogen werden.

Zu Nummer 3 (§ 20)

Zu Buchstabe a (Absatz 5 Satz 3 - neu -)

Die Änderung des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d ist erstmals ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden.

Buchstabe b (Absatz 5a -neu-)

Die Änderung des § 2 Absatz 2 Satz 2 BKGG ist erstmals ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden.

Zu Artikel 14 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 157b StBerG.

Zu Nummer 2 (§ 154 Absatz 2 Satz 2)

Nach § 154 Absatz 1 Satz 1 StBerG bleiben Steuerberatungsgesellschaften, die am 16. Juni 1989 anerkannt waren, anerkannt (Bestandsschutzregelung für sog. Altgesellschaften); dies gilt nach § 154 Absatz 1 Satz 3 StBerG allerdings nicht, wenn sich nach dem 31. Dezember 1990 u. a. der Bestand der Gesellschafter durch Rechtsgeschäft oder Erbfall ändert und der Anteil nicht auf einen Gesellschafter übergeht, der selbst zur Steuerberatung befugt wäre (§ 50a Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 StBerG). Dies gilt nach § 154 Absatz 2 Satz 2 StBerG auch für unmittelbar oder mittelbar an Steuerberatungsgesellschaften beteiligte Gesellschaften, wenn sie nicht die vorgenannten Kapitalbindungsvorschriften des § 50a StBerG oder des § 28 Absatz 4 der Wirtschaftsprüferordnung erfüllen.

Der Mitglieder- und Gesellschafterbestand von Vereinen, Genossenschaften, von Publikumskapitalgesellschaften, von börsennotierten Aktiengesellschaften oder vergleichbaren Körperschaften unterliegt ständigen Veränderungen durch Eintritt und Austritt von einzelnen Mitgliedern bzw. Gesellschaftern. Ist eine solche Körperschaft unter den Voraussetzungen des § 154 Absatz 2 Satz 1 StBerG an einer Steuerberatungsgesellschaft (Altgesellschaft) beteiligt und findet in der Körperschaft ein regulärer Mitglieder- bzw. Gesellschafterwechsel statt, ohne dass der Anteil auf ein Mitglied bzw. einen Gesellschafter übergeht, der selbst zur Steuerberatung befugt wäre, schlägt dies auf die Steuerberatungsgesellschaft dergestalt durch, dass diese nach § 154 Absatz 1 Satz 3 StBerG in Verbindung mit § 154 Absatz 2 Satz 1 StBerG ihren Bestandsschutz verliert. Die zuständige Steuerberaterkammer hat die Anerkennung, soweit nicht im Einzelfall die Voraussetzungen nach § 154 Absatz 2 Satz 2 StBerG erfüllt sind, zu widerrufen.

Nach der geltenden Regelung kommt es für den Wegfall der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft also nicht darauf an, ob die Veränderungen im Mitglieder- bzw. Gesellschafterbestand einen tatsächlichen wesentlichen Einfluss neu hinzutretender Berufsfremder auf die Steuerberatungsgesellschaft erwarten lassen - nur dies zu verhindern ist Zweck der Regelung. Bei einem an einer Steuerberatungsgesellschaft

beteiligten Verein, einer Genossenschaft oder einer börsennotierten Aktiengesellschaft mit unter Umständen mehreren tausend Mitgliedern, führt der reguläre Eintritt oder Austritt von Mitgliedern bzw. Gesellschaftern regelmäßig nicht zu einer Verschiebung des Einflusses bestimmter Gruppen und ist zudem regelmäßig ohne jede Beziehung zu der Beteiligung der vorgenannten Körperschaften an der Steuerberatungsgesellschaft.

Hinzu kommt, dass weder die an der Steuerberatungsgesellschaft beteiligte Körperschaft noch die Steuerberatungsgesellschaft selbst einen Einfluss auf die vorgenannten Veränderungen hat. Daher ist es weder im Lichte der grundgesetzlich verbrieften Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes noch im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angemessen, diese Umstände der Steuerberatungsgesellschaft anzulasten und mit dem „schärfsten Schwert“ des Berufsrechts, nämlich dem des Widerrufs der Anerkennung der Befugnis zur Steuerberatung, zu ahnden.

Aus diesem Grunde bedarf die geltende gesetzliche Regelung einer Präzisierung, die der neu eingefügte Ausnahmetatbestand erreichen soll. Damit ist typisierend bestimmt, dass geringfügige Veränderungen im Mitglieder- bzw. Gesellschafterbestand der an einer (Alt)Steuerberatungsgesellschaft beteiligten Körperschaft in den einzelnen Jahren die Anerkennung der Steuerberatungsgesellschaft nicht berühren, wenn sie auf den üblichen Schwankungen beruhen und daher typischerweise einen tatsächlichen wesentlichen Einfluss neu hinzutretender Berufsfremder auf die Steuerberatungsgesellschaft nicht erwarten lassen.

Zu Nummer 3 (§ 157b - neu -)

Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass die Neuregelung in § 154 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 StBerG auch auf rechtshängige Verfahren Anwendung findet.

Zu Artikel 16 - neu - (Änderung des durch das Familienleistungsgesetz zum 1. August 2009 eingefügten § 24a Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II)

Mit dem Familienleistungsgesetz wurde in § 24a SGB II eine zusätzliche Leistung für die Schule für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende Schule oder andere Schule mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses besuchen, bis zur Jahrgangsstufe 10 neu eingeführt. Mit der Neufassung des § 24a SGB II wird die Regelung zum einen dahingehend erweitert, dass die Leistung unabhängig davon gezahlt wird, ob allgemeinbildende Schulabschlüsse der Haupt- oder Nebenzweck des Schulbesuchs sind; zum anderen entfällt auch die Beschränkung auf die Jahrgangsstufe 10. Ausge-

schlossen bleiben lediglich die Auszubildenden, die sich in der dualen Ausbildung befinden und deshalb Ausbildungsvergütung und ggf. ergänzend Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Damit werden zusätzlich alle hilfebedürftigen Schülerinnen und Schüler, die eine höhere Qualifikation anstreben, in ihrem Weiterkommen unterstützt, unabhängig davon welchen Schulabschluss sie schwerpunktmäßig anstreben.

Gefördert werden über die bisherige Regelung hinaus Schülerinnen und Schüler:

- in der gymnasialen Oberstufe in verschiedenen Schularten (u.a. Gymnasium, berufliches Gymnasium, Fachgymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule),
- in der Berufsoberschule und in der Fachoberschule
- im Berufsgrundbildungsjahr, in der Fachschule und unabhängig von der landesrechtlichen Ausgestaltung auch in der Berufsfachschule.

Mit der weiteren Änderung in Satz 1 wird sichergestellt, dass auch Schülerinnen und Schüler, die selbst Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben, deren Eltern jedoch nicht leistungsberechtigt sind, ebenfalls die Leistung erhalten.

Mit der Anpassung der Formulierung in Satz 2 wird klargestellt, dass es für den Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule nicht darauf ankommt, dass im August des jeweiligen Jahres tatsächlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen werden, so dass Schülerinnen und Schüler auch im Falle einer Sanktionierung auf Null Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule haben.

Zu Artikel 17 - neu - (§ 36 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung - GewStDV)

Die Neufassung des § 36 GewStDV vermeidet Rechtsunsicherheiten bei der erstmaligen Anwendung der Sonderregelung des § 19 Absatz 3 Nummer 4 GewStDV i. d. Fassung des Jahressteuergesetzes 2009. Im Jahressteuergesetz 2009 war durch § 36 Absatz 3 GewStDV vorgesehen, die Regelung erstmalig ab dem Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden. Durch die Änderung des § 36 GewStDV im Dritten Mittelstandsentlastungsgesetz vom 17. März 2009 sollte die allgemeine Anwendungsregelung des § 36 Absatz 1 GewStDV vom Erhebungszeitraum 2008 auf 2009 fortgeschrieben werden. Dieser Änderungsbefehl könnte dahin missverstanden werden, dass die Fortschreibung nicht nur die allgemeine Anwendungsregelung in § 36 Absatz 1 GewStDV, sondern den gesamten § 36 GewStDV umfasst. Mit der Neufas-

sung des § 36 GewStDV wird diese Rechtsunsicherheit beseitigt.

Zu Artikel 18 - neu - (§ 8 Satz 2 - neu - Zukunftsinvestitionsgesetz)

Der eingefügte Satz dient der Klarstellung über den Inhalt der Verwaltungsvereinbarung.

Zu Artikel 19 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 2

Der neue § 14 Absatz 3 Satz 3 und der neugefasste Absatz 4 FMStFG treten am 9. April 2009 (Tag des Inkrafttretens des Rettungsübernahmegesetzes) in Kraft. Dadurch ist sichergestellt, dass alle Fälle des Rettungsübernahmegesetzes erfasst werden.

Zu Absatz 3

Die Verdoppelung der maßgeblichen Umsatzgrenze auf 500 000 Euro für das ganze Bundesgebiet tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Zu Absatz 4

Die Änderungen müssen spätestens am 1. August 2009 in Kraft treten.

Nach dem neu eingefügten Absatz 4 treten die Änderungen des Artikels 16 am 31. Juli 2009 in Kraft.

Zu Absatz 5

Mit der Änderung tritt der durch Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b angefügte neue § 5 Absatz 1 Nummer 36 FVG - wie der durch das Jahressteuergesetz 2009 angefügte neue § 5 Absatz 1 Nummer 35 FVG - zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 2009

Klaus-Peter Flosbach
Berichterstatter

Gabriele Frechen
Berichterstatterin

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

elektronische Vorab-Fassung